

Referat des Oberbürgermeisters
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397
Fax (06201) 82 473
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/44 - I 01 - dbk/vog
Datum: 24.11.2022

Informationsunterlagen

für die Besucher der öffentlichen Sitzung

des Gemeinderats

am 30. November 2022, 16:30 Uhr,

im Rolf-Engelbrecht-Haus, Breslauer Straße 40/1

Tagesordnung

- 1 Bekanntgaben**
- 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
- 3 Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2023**
159/22
- 4 Gesamtkonzeption zum Glasfaserausbau der Stadt Weinheim**
Kooperationsvereinbarung NetCom BW GmbH
Kooperationsvereinbarung Deutsche GigaNetz GmbH
162/22
- 5 Sanierungsarbeiten im Ritschweierer Weg in Weinheim-Rittenweier**
Los 2: Straßenbauarbeiten
158/22
- 6 Machbarkeitsstudie „Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt Weinheim“**
(HÖP)
164/22

- 7 **1. Neubau eines Hotels und einer geriatrischen Einrichtung an der Mannheimer Straße, Zustimmung Planungskonzept**
2. Verkauf von Grundstücksflächen zur Verwirklichung des Neubaus einer geriatrischen Einrichtung und eines Hotels an der Mannheimer Straße
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1/02-19 für den Bereich „Mannheimer Straße/Weststraße/Viernheimer Straße“, hier: Aufstellungsbeschluss
165/22
- 8 **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinheim für das Jahr 2023**
155/22
- 9 **Kalkulation und Festsetzung der Schmutz- u. Niederschlagswassergebühr für das Wirtschaftsjahr 2023**
156/22
- 10 **Beschluss der neuen Satzung der Gemeindefeuerwehr**
146/22
- 11 **Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen**
166/22
- 12 **Anfragen**

gez.
Manuel Just
Oberbürgermeister

Informationsvorlage

Federführung:

Stadtkämmerei

Geschäftszeichen:

2010-MS

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

159/22

Datum:

02.11.2022

I

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Kenntnisnahme	30.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2023

Antrag:

Kenntnisnahme

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Akte 902/5
1 x Amt 20

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.11.2022 wird der Entwurf des Haushaltsplans 2023 eingebracht.

Die in den letzten Jahren durchgeführte Vorberatung in Form von schriftlichen Anfragen an die Verwaltung hat sich bewährt. Fragen an die Verwaltung zum Haushaltsplanentwurf 2023 sind spätestens bis zum 14.12.2022 beim Referat des Oberbürgermeisters einzureichen.

Die Beratung und Verabschiedung durch den Gemeinderat erfolgt am 08.02.2023 bzw. am 01.03.2023.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Antrag:

Kenntnisnahme

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Stadtentwicklung

Geschäftszeichen:

II 61-TH

Drucksache-Nr.

162/22

Beteiligte Ämter:

Amt für Bildung und Sport

Amt für Immobilienwirtschaft

Bürger- und Ordnungsamt

Personal- und Organisationsamt

Stadtkämmerei

Tiefbauamt

Wirtschaftsförderung

Datum:

11.11.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ortschaftsrat Hohensachsen	Ö	Anhörung	29.11.2022
Ortschaftsrat Lützelsachsen	Ö	Anhörung	29.11.2022
Ortschaftsrat Oberflockenbach	Ö	Anhörung	29.11.2022
Ortschaftsrat Rippenweier	Ö	Anhörung	29.11.2022
Ortschaftsrat Ritschweier	Ö	Anhörung	29.11.2022
Ortschaftsrat Sulzbach	Ö	Anhörung	29.11.2022
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	30.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Gesamtkonzeption zum Glasfaserausbau der Stadt Weinheim

Kooperationsvereinbarung NetCom BW GmbH

Kooperationsvereinbarung Deutsche GigaNetz GmbH

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der beschriebenen Gesamtkonzeption zum Glasfaserausbau der Stadt Weinheim zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Weinheim und der NetCom BW GmbH zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Weinheim und der Deutschen GigaNetz GmbH zu.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
je 1 x Ämter I 04, 11, 20, 32, 40, 65, 66

Bisherige Vorgänge:

GR 157/14 am 15.10.2014 (Beitritt Zweckverband)
GR 009/16 am 03.02.2016 (Beauftragung Feinplanung)
GR 168/16 am 07.12.2016 (Information Breitbandausbau)
GR 100/17 am 20.09.2017 (Änderung Verbandssatzung/Beauftragung Mitverlegung)
GR 126/20 am 11.11.2020 (Breitbandausbau, Information zur aktuellen Situation, Zweite Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar)
GR 074/21 am 12.05.2022 (Dritte Änderung der Verbandssatzung)
GR 087/22 am 22.06.2022 (Vierte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar)

Beratungsgegenstand:

Bisher zeigte der Glasfaserausbau in Weinheim aufgrund der schwierigen und uneinheitlichen Marktsituation nicht in befriedigendem Umfang Fortschritte. Vor allem konnten entweder nur einzelne Anbindungen realisiert werden oder nur Teilbereiche versorgt werden, mitunter konnten auch nur stufenweise Fortschritte erzielt werden.

Die Verwaltung ist umso erfreuter, mit dieser Beschlussvorlage erstmals eine flächendeckende Lösung zum Glasfaserausbau in ganz Weinheim dem Gemeinderat präsentieren zu können. Sofern die angedachten Teile des hier vorgestellten Gesamtkonzepts, das erstmals die Möglichkeit eines Glasfaseranschlusses für alle Anschlusspunkte eröffnet, tatsächlich umgesetzt werden, gäbe es praktisch in allen Weinheimer Siedlungsbereichen eine Glasfaserinfrastruktur, an die sich öffentliche Einrichtungen, Betriebe und private Haushalte anschließen können. Das wäre bei dieser außerordentlich wichtigen Infrastruktur, die mit Blick in die Zukunft immer bedeutsamer wird, für Weinheim tatsächlich ein noch vor Kurzem nicht absehbarer Durchbruch und das zentrale Ergebnis der anhaltenden Bemühungen der Stadt und des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar.

Der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar unterstützt seit 2014 die Mitgliedskommunen bei der Entscheidungsfindung, beantragt Fördermittel, schreibt Bau- und Planungsleistungen aus, deckt die Bauüberwachung ab, gewährleistet Fremdfinanzierung und verwaltet das geschaffene Anlagevermögen der Mitglieder treuhänderisch.

Um als Kommune im Bereich Breitbandausbau handlungsfähig zu sein, hat die Stadt Weinheim wie alle anderen 53 Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises (RNK) und der RNK selbst 2014 dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar (Fibernet.rn) gegründet.

Der Markt ist aktuell sehr dynamisch. Viele privatwirtschaftliche Unternehmen sind bereit zu investieren und aktiv Kommunen mit Glasfaserinfrastruktur auszubauen. Auch auf die Stadt Weinheim sind verschiedene Anbieter mit Ausbauabsichten zugekommen.

Die Verwaltung hat mit dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar in den letzten Monaten Gespräche mit der NetCom BW, der Deutschen GigaNetz, der Deutschen Glasfaser sowie der 1&1 versatel geführt, um auszuloten inwieweit sich Möglichkeiten ergeben, das gesamte Weinheimer Stadtgebiet mit Glasfaseranschlüssen zu versorgen.

Parallel hat der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar wegen des Auslotens von Fördermöglichkeiten im vierten Quartal 2021 eine Markterkundung für das gesamte Kreisgebiet durchgeführt, die im Ergebnis parzellenscharf die aktuelle Erschließung und die förderfähigen Ausbaubereiche aufzeigt.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse hat der Zweckverband in Abstimmung mit der Stadt Weinheim eine Ausbauempfehlung für die Stadt Weinheim erarbeitet:

- **geförderter Ausbau der Schulen** durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar,
- **geförderter Ausbau der Gewerbegebiete** durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar
(Ausnahme: eigenwirtschaftlicher Ausbau der Gewerbegebiete Gewerbegebiet West 1 (Daimlerstr., Freiburger Str., Bruchsaler Str.), Gewerbegebiet West 2 (Boschstr.), Gewerbegebiet Nord-West (Viernheimer Str., Lorsche Str.), Gewerbegebiet Technologiepark (Im Technologiepark) und Gewerbegebiet Süd (Olbrichtstr.) durch Deutsche Glasfaser, keine Kooperationsvereinbarung erforderlich),
- **geförderter Ausbau von Oberflockenbach** durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar,
- **eigenwirtschaftlicher Ausbau von Rippenweier** mit Rittenweier und Heiligkreuz durch die NetCom BW GmbH (als Betreiber des Netzes und Ausbaupartner vom Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar, Kooperationsvereinbarung erforderlich),
- **eigenwirtschaftlicher Ausbau des sonstigen Stadtgebiets** durch die Deutsche GigaNetz GmbH (Kooperationsvereinbarung erforderlich),
- **geförderter Ausbau der sogenannten Außenlagen** (außerhalb der zusammenhängenden Siedlungsbereiche) durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar nachträglich möglich.

Mit dieser Vorlage möchte die Verwaltung über die Ergebnisse der Gespräche informieren, die Vor- und Nachteile verschiedener Ausbaumöglichkeiten beleuchten und einen möglichen Weg zum Ausbau von Glasfaserinfrastruktur im gesamten Stadtgebiet von Weinheim (FTTH Fiber to the Home) dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

Im Zuge dessen soll auch über die beiden Kooperationsvereinbarungen mit den privatwirtschaftlichen Anbietern NetCom BW und Deutsche GigaNetz zum Glasfaserausbau beraten werden. Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarungen ist die Grundlage einer möglichen Zusammenarbeit.

1. Geförderter Ausbau von Glasfaserinfrastruktur in Weinheim

Mit Inkrafttreten des **neuen Graue-Flecken-Förderprogramms des Bundes** zum 26.04.2021 hat sich die Förderkulisse zum Ausbau von Glasfaserinfrastruktur verändert. In Gebieten, in denen ein Marktversagen festgestellt wird, unterstützt die Bundesregierung den Glasfaserausbau mit einer Neuauflage der Breitbandförderung, dem sogenannten Graue-Flecken-Förderprogramm.

Die bisherige Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s wurde auf 100 Mbit/s erhöht. Bislang waren nur Gebiete mit einer Versorgung unter 30 Mbit/s ("Weiße Flecken") förderfähig.

Nun sind alle Anschlüsse, denen im Download weniger als 100 Mbit/s zuverlässig zur Verfügung stehen (sogenannte graue Flecken), förderfähig. Ab 2023 wird der beihilferechtliche Rahmen die Möglichkeit geben, ohne Aufgreifschwelle auch Haushalte zu fördern, die bereits mit 100 Mbit/s versorgt sind.

Gebiete, die mit HFC-Netzen (Hybrid-Fiber-Coax) ausgestattet sind, also einem Mischnetz aus Koaxial-Kupferleitungen (Leitung zum Endkunden, Betreiber Vodafone, ehemals Kabel BW) und Glasfaserleitungen (meist zuleitende Hauptversorgungsstränge) sind, wegen ihrer vom Bund als hoch angesehenen Leistungsfähigkeit, nicht förderfähig.

Die sozioökonomischen Schwerpunkte eines Fördergebietes, hierzu zählen unter anderem Schulen und Gewerbegebiete, sind unabhängig von der Aufgreifschwelle grundsätzlich förderfähig, solange sie nicht bereits mit Glasfaser erschlossen sind. Darüber hinaus sind Einzelanschlüsse von Schulen, Krankenhäusern und Unternehmen in Gewerbegebieten förderfähig, sofern ihnen eine Datenversorgungsrate von 500 Mbit/s im Download nicht zuverlässig zur Verfügung stehen. Dabei gilt bei Schulen, dass diese Datenrate neben der Schulverwaltung jeder Klasse einer Schule dauerhaft zur Verfügung stehen muss, bei Gewerbegebieten entsprechend der Unternehmensleitung bzw. Geschäftsleitung und jedem internetverbundenen Arbeitsplatz.

Für die Festlegung von Ausbauprojekten unter Inanspruchnahme der öffentlichen Förderung im Rahmen der aktuellen und 2023 anschließenden Graue-Flecken-Förderung ist es erforderlich, die vorhandenen Grauen Flecken mit Hilfe eines Markterkundungsverfahrens zu identifizieren. Sowohl die Ist-Versorgung als auch der geplante privatwirtschaftliche Breitbandausbau müssen erhoben werden.

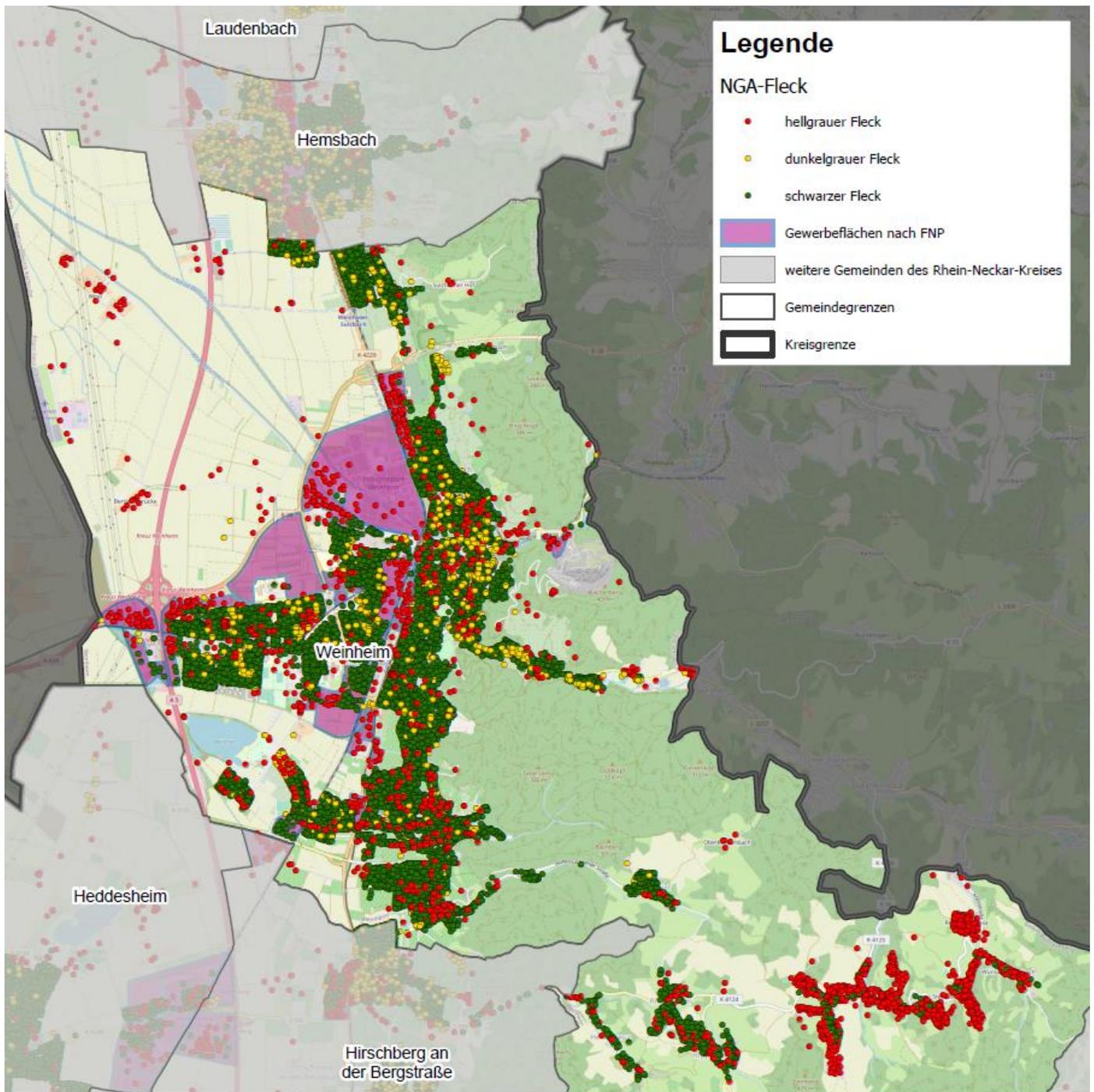
Der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat aufgrund dessen im Juli 2021 ein solches Markterkundungsverfahren für das gesamte Kreisgebiets gestartet, um die Fördermöglichkeiten zu eruieren. Das Verfahren wurde im Dezember 2021 geschlossen. Im Ergebnisse sind für jede Kommune parzellenscharf die Fördermöglichkeiten dargestellt.

Als förderfähig eingestuft wurden in Weinheim die Weinheimer Gewerbegebiete, sofern kein Ausbau eines privatwirtschaftlichen Unternehmens angekündigt wurde, die Schulen und als einzig flächig nach den neuen Förderrichtlinien unterversorgter Bereich die Ortschaft Oberflockenbach, die anders als weite Teile Weinheims wie beispielsweise auch Rippenweier oder Ritschweier nicht über eine Ausstattung mit Koaxialkabeln bzw. der HFC-Netz-Technik (Hybrid-Fiber-Coax) verfügt.

In der nachfolgenden Karte sind die unterversorgten Adressen (hellgraue Flecken) als rote Punkte dargestellt. Die Adressen, die ab 2023 in eine förderfähige Unterversorgung fallen (dunkelgraue Flecken), sind als gelbe Punkte dargestellt unter dem Vorbehalt, dass kein privatwirtschaftlicher Anbieter den Ausbau ankündigt. Die bereits als versorgt eingestuften Adressen, bei denen es sich in der Regel um mit Glasfaser- oder Koaxialleitungen (HFC-Technik) versorgte Adressen handelt, sind als grüner Punkt zu sehen. Hier ist eine Förderfähigkeit nicht gegeben.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse hat der Zweckverband in Abstimmung mit der Stadt Weinheim die oben vorgestellte Ausbauempfehlung für die Stadt Weinheim erarbeitet.

Rhein-Neckar-Kreis - Graue NGA (Next Generation Access Network) - Flecken Weinheim



Quelle: Fibernet.rn / micus Strategieberatung GmbH

1.1 Schulen

Als sozioökonomische Schwerpunkte sind Schulen unabhängig von der Aufgreifschwelle grundsätzlich förderfähig, solange sie nicht bereits mit Glasfaser erschlossen sind bzw. sofern ihnen eine Datenversorgungsrate von 500 Mbit/s im Download für die Schulverwaltung und jede Klasse nicht zuverlässig zur Verfügung stehen.

Die Weinheimer Schulen in städtischer Trägerschaft sollen durch den Zweckverband gefördert mit Glasfaseranschlüssen ausgebaut werden.

Der eigene geförderte Ausbau durch den Zweckverband hat gegenüber einer möglichen privatwirtschaftlichen Erschließung zwei entscheidende Vorteile:

- Hohe Planungs- und Handlungssicherheit: Die Infrastruktur verbleibt in kommunaler Hand. Auch zukünftig ist die Kommune bei Fragen rund um die Infrastruktur immer selbst planungs- und handlungsfähig.
- Die Anschlüsse eigener Liegenschaften entweder durch die kommunale IT oder im Rahmen des Projektes „Kommunalnetz“ des Rhein-Neckar-Kreises (RNK) sind bei eigener Infrastruktur einfach und sicher zu realisieren, ohne dass mit einem dritten privatwirtschaftlichen Anbieter oder Betreiber des Netzes verhandelt oder Infrastruktur kostenintensiv und dauerhaft angemietet werden muss.

Die Stadt Weinheim strebt unter Inanspruchnahme der voraussichtlich ab der zweiten Jahreshälfte 2023 angebotenen Dienstleistungen des Eigenbetriebes Bau, Vermögen und Informationstechnik (EBVIT) des Rhein-Neckar-Kreises den Aufbau eines sogenannten Kommunalnetzes an, an das städtischen Einrichtungen und die Schulen angeschlossen werden sollen. Den teilnehmenden Kommunen wird eine netzwerktechnische Verbindung ihrer kommunalen Liegenschaften sowie die Vernetzung mit anderen Städten/Gemeinden unter direkter Anbindung an das Landratsamt zur Verfügung gestellt. Die Basis dieser Netzstruktur ist beim eigenen geförderten Ausbau durch den Zweckverband die eigene Infrastruktur.

Der Aufbau eines Kommunalnetzes, das die öffentlichen Einrichtungen (z.B. Rathaus) und Schulen einbindet, wäre grundsätzlich auch kompatibel mit einem eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau durch ein privatwirtschaftliches Unternehmen im Stadtgebiet. Die Glasfaserleitungen müssten dann jedoch vom RNK angemietet werden. Die Voraussetzung für die Umsetzung der Kommunalnetzstruktur im privatwirtschaftlichen Netz ist, dass die "letzte Meile" vom PoP-Anschlusspunkt vom jeweiligen Unternehmen als Dark Fiber, also durch das Unternehmen ungenutzt, zur Verfügung gestellt und angemietet werden kann.

Dies bringt beim Anschluss der sensiblen öffentlichen Infrastruktur Abhängigkeiten und Unsicherheit mit sich.

In Abstimmung mit der Stadt Weinheim hat der Zweckverband die Förderantragstellung für die Weinheimer **Schulen** in städtischer Trägerschaft vorbereitet:

- Friedrichschule (Grundschule und Realschule),
- Pestalozzi-Grundschule,
- Wald-Grundschule,
- Werner-Heisenberg-Gymnasium,
- Zweiburgenschule (Grundschule und SBBZ Lernen),
- Carl-Orff-Grundschule,
- Hans-Joachim-Gelberg-Grundschule,
- Sepp-Herberger-Grundschule,
- Grundschule Am Apfelbach.

Zudem wurden

- das Privatgymnasium Weinheim,
- die Musikschule Badische Bergstraße Weinheim (Adam-Karrilon-Haus) und
- die Volkshochschule (vhs) Badische Bergstraße Weinheim

in die Förderantragstellung aufgenommen.

Nach der Bedarfsanmeldung der Ausbauprojekte zum Wirtschaftsplan 2022 hat der Zweckverband die entsprechenden Mittel dafür eingestellt und mit der Bearbeitung der hierzu erforderlichen Förderanträge begonnen.

Die Vorlage der letzten Förderanträge (Tranche II), zu der auch der Förderantrag für den Anschluss der Weinheimer Schulen gehört, war von Seiten des Zweckverbands bis Ende Oktober 2022 geplant. Am 19.10.2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) überraschend und rückwirkend zum 17.10.2022 den aktuellen Förderaufruf zum laufenden Breitbandförderprogramm des Bundes aufgehoben.

Aufgrund der Beendigung des aktuellen Förderaufrufs zum 17.10.2022 konnte somit der vorbereitete Antrag nicht mehr eingereicht werden.

Der Förderantrag kann voraussichtlich durch den Zweckverband mit Inkrafttreten der fortgeschriebenen Graue-Flecken-Förderung Anfang 2023 eingereicht werden.

Bereits durch den Zweckverband erschlossen sind die Theodor-Heuss-Grundschule in Oberflockenbach sowie die Schulen in Trägerschaft des Rhein-Neckar-Kreises: Hans-Freudenberg-Schule (mit technischem Gymnasium), Helen-Keller-Schule, Johann-Philipp-Reis-Schule, Maria-Montessori-Schule sowie die Peter-Koch-Schule am Pilgerhaus.

Der Dietrich-Bonhoeffer-Schulverbund (DBS - Grund-, Real-, Werkrealschule und Gymnasium) verfügt aktuell über eine Glasfaseranbindung durch die Stadtwerke Weinheim, weswegen dieser aus der Förderantragstellung ausgenommen wurde. Damit eine zukünftige Anbindung der DBS an das geplante Kommunalnetz des RNK möglich wird, ist im Rahmen einer Mitverlegungsmaßnahme im Zuge der Tiefbauarbeiten eines privatwirtschaftlichen Anbieters eine Anbindung durch den Zweckverband aber bereits vorbereitet worden.

Der Zweckverband hat eine erste Grobkostenschätzung zur Anbindung der oben genannten Schulen durchgeführt. Die Kosten für Planung und Bau der Glasfaseranschlüsse der Schulen werden auf ca. 5,1 Mio. € (netto) geschätzt.

Die mögliche Förderquote liegt formal voraussichtlich bei ca. 90% der förderfähigen Kosten. Da diese sich erst im Zuge des Projektes endgültig manifestieren, kann die tatsächliche Förderquote im Vorhinein nur abgeschätzt werden. Der Zweckverband setzt hier 75% bis 85% der Gesamtsumme an. Von der Stadt zu tragen, wäre somit ein Anteil von 15% bis 25% der Gesamtkosten. Es muss voraussichtlich von Kosten für die Stadt Weinheim zwischen ca. 765.000 € bis ca. 1.275.000 € ausgegangen werden.

Der durch die Stadt Weinheim ab dem Jahr 2024 bereitzustellende finanzielle Anteil soll nach Planung des Zweckverbands zunächst bei ca. 10% der anfallenden Gesamtkosten – somit bei ca. 510.000 € liegen und als Investitionsumlagen durch den Zweckverband angefordert werden. Die restlichen Beträge werden gegebenenfalls durch den Zweckverband zwischenfinanziert. Eine endgültige Finanzierungsstruktur soll nach Vorliegen der tatsächlichen Kosten festgelegt werden.

Die einmalig der Stadt entstehenden Kosten für Planung und Bau der Infrastruktur sind über die Aspekte Sicherheit und Handlungsfähigkeit hinaus, mit den bei einer kostenfreien privatwirtschaftlichen Erschließung dauerhaft anfallenden Ausgaben zur Anmietung der Infrastruktur ins Verhältnis zu setzen.

Zeitpläne zur Ausschreibung und zum Baustart können vom Zweckverband aktuell noch nicht erstellt werden, da die Förderantragstellung noch aussteht und voraussichtlich erst Anfang 2023 abhängig vom erneuten Förderaufruf des Bundes durchgeführt werden kann. Der Zweckverband strebt an, die Ausschreibung des Ingenieurbüros, das die Planungs- und Ausschreibungsleistungen für die Bauleistungen erbringen soll, zeitnah im Anschluss an die Genehmigung der Förderung durchzuführen. Ziel ist es, nach Planung der Anbindungen, Durchführung der Ausschreibung und Vergabe der Leistungen, die Baumaßnahmen dort wo möglich parallel verlaufen zu lassen. Die finale Reihenfolge des Ausbaus soll gemeinsam mit der Stadt Weinheim und dem jeweiligen Ingenieurbüro abgestimmt werden.

1.2 Städtische Einrichtungen und Liegenschaften

Die IT-Abteilung des Personal-und Organisationsamtes betreut die adäquate Anbindung der kommunalen öffentlichen Liegenschaften an das Breitbandnetz. Zur Anbindung der Schulen siehe Ausführungen oben.

Es wird eine vorausschauende Anpassung der Anbindungen, abgestimmt auf die jeweiligen Anforderungen der verschiedenen Einrichtungen angestrebt. Teilweise verfügen die Einrichtungen bereits über eine Glasfaseranbindung. Der weitere Ausbau soll zum einen auf eigene Kosten der Stadt über einen Anschluss im Zuge des geförderten Ausbaus der Weinheimer Schulen durch den Zweckverband erfolgen, zum anderen über den Ausbau der privatwirtschaftlichen Unternehmen im Stadtgebiet.

1.3 Gewerbegebiete

Gewerbegebiete sind als sozioökonomischen Schwerpunkte unabhängig von der Aufgreifschwelle grundsätzlich förderfähig, solange sie nicht bereits mit Glasfaser erschlossen sind. Darüber hinaus sind Einzelanschlüsse von Unternehmen in Gewerbegebieten förderfähig, sofern im Unternehmen der Unternehmensleitung bzw. der Geschäftsleitung und jedem internetverbundenen Arbeitsplatz im Download weniger als 500 Mbit/s zuverlässig zur Verfügung stehen.

Der Zweckverband hat in Abstimmung mit der Stadt Weinheim die Förderantragstellung für die Weinheimer **Gewerbegebiete** vorgenommen, die noch nicht über eine Glasfaserversorgung verfügen oder aktuell privatwirtschaftlich ausgebaut werden:

- Gewerbegebiet Bergstraße
- Gewerbegebiet Gewerbestraße
- Gewerbegebiet Lützelsachsen Ebene
- Gewerbegebiet Süd
- Gewerbegebiet Waid
- Gewerbegebiet West 2

Nach der Bedarfsanmeldung der Ausbauprojekte zum Wirtschaftsplan 2022 hat der Zweckverband die entsprechenden Mittel dafür eingestellt und mit der Bearbeitung der hierzu erforderlichen Förderanträge begonnen.

Die Vorlage der letzten Förderanträge (Tranche II), zu der auch der Förderantrag für den Anschluss der Weinheimer Gewerbegebiete gehört, war von Seiten des Zweckverbands bis Ende Oktober 2022 geplant. Am 19.10.2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) überraschend und rückwirkend zum 17.10.2022 den aktuellen Förderaufruf zum laufenden Breitbandförderprogramm des Bundes aufgehoben.

Aufgrund der Beendigung des aktuellen Förderaufrufs zum 17.10.2022 konnten somit der vorbereitete Antrag nicht mehr eingereicht werden.

Der Förderantrag kann voraussichtlich durch den Zweckverband mit Inkrafttreten der fortgeschriebenen Graue-Flecken-Förderung Anfang 2023 eingereicht werden.

Zeitpläne zur Ausschreibung und zum Baustart können vom Zweckverband aktuell noch nicht erstellt werden, da die Förderantragstellung noch aussteht und voraussichtlich erst Anfang 2023 abhängig vom erneuten Förderaufruf des Bundes durchgeführt werden kann.

Der Zweckverband strebt an, die Ausschreibung des Ingenieurbüros, das die Planungs- und Ausschreibungsleistungen für die Bauleistungen erbringen soll, zeitnah im Anschluss an die Genehmigung der Förderung durchzuführen. Ziel ist es, nach Planung der Anbindungen, Durchführung der Ausschreibung und Vergabe der Leistungen, die Baumaßnahmen dort wo möglich, parallel verlaufen zu lassen. Die finale Reihenfolge des Ausbaus soll gemeinsam mit der Stadt Weinheim und dem jeweiligen Ingenieurbüro abgestimmt werden.

Es wird damit gerechnet, dass teilweise Kunden, je nach Baufortschritt bereits vor Abschluss der Gesamtmaßnahme ans Netz gehen können werden, da eine abschnittsweise Inbetriebnahme erfolgen soll.

Der Zweckverband hat eine erste Grobkostenschätzung zur Erschließung der oben genannten Gewerbegebiete erstellt. Die Kosten für Planung und Bau der Glasfaseranschlüsse der Gewerbegebiete werden auf ca. 4,3 Mio. € (netto) geschätzt.

Die mögliche Förderquote liegt formal voraussichtlich bei ca. 90% der förderfähigen Kosten. Da diese sich erst im Zuge des Projektes endgültig manifestieren, kann die tatsächliche Förderquote im Vorhinein nur abgeschätzt werden. Der Zweckverband setzt hier 75% bis 85% der Gesamtsumme an. Von der Stadt zu tragen, wäre somit ein Anteil von 15% bis 25% der Gesamtkosten. Es muss voraussichtlich von Kosten für die Stadt Weinheim zwischen ca. 645.000 € und ca. 1.075.000 € ausgegangen werden.

Der durch die Stadt Weinheim ab dem Jahr 2024 bereitzustellende finanzielle Anteil soll nach Planung des Zweckverbands zunächst bei ca. 10% der anfallenden Gesamtkosten – somit bei ca. 430.000 € liegen und als Investitionsumlagen durch den Zweckverband angefordert werden. Die restlichen Beträge werden gegebenenfalls durch den Zweckverband zwischenfinanziert. Eine endgültige Finanzierungsstruktur soll nach Vorliegen der tatsächlichen Kosten festgelegt werden.

Im Rahmen eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus baut die Deutsche Glasfaser derzeit die Weinheimer Gewerbegebiete

- Gewerbegebiet West 1 (Daimlerstr., Freiburger Str., Bruchsaler Str.),
- Gewerbegebiet West 2 (nur Boschstr.),
- Gewerbegebiet Nord-West (Viernheimer Str., Lorscher Str.),

- Gewerbegebiet Technologiepark (Im Technologiepark) und
- Gewerbegebiet Süd (nur Olbrichtstr.)

mit Glasfaser aus. (siehe Ausführungen unten). Die laufenden Tiefbauarbeiten sollen nach Aussage des Unternehmens voraussichtlich bis Ende November dieses Jahres abgeschlossen sein.

Der Industriepark verfügt über ein eigenes Glasfasernetz. Das Gewerbegebiet Nord wurde über die Deutsche Telekom mit Glasfaserleitungen versorgt.

Anbei eine Übersicht zu den Gewerbegebieten der Stadt.

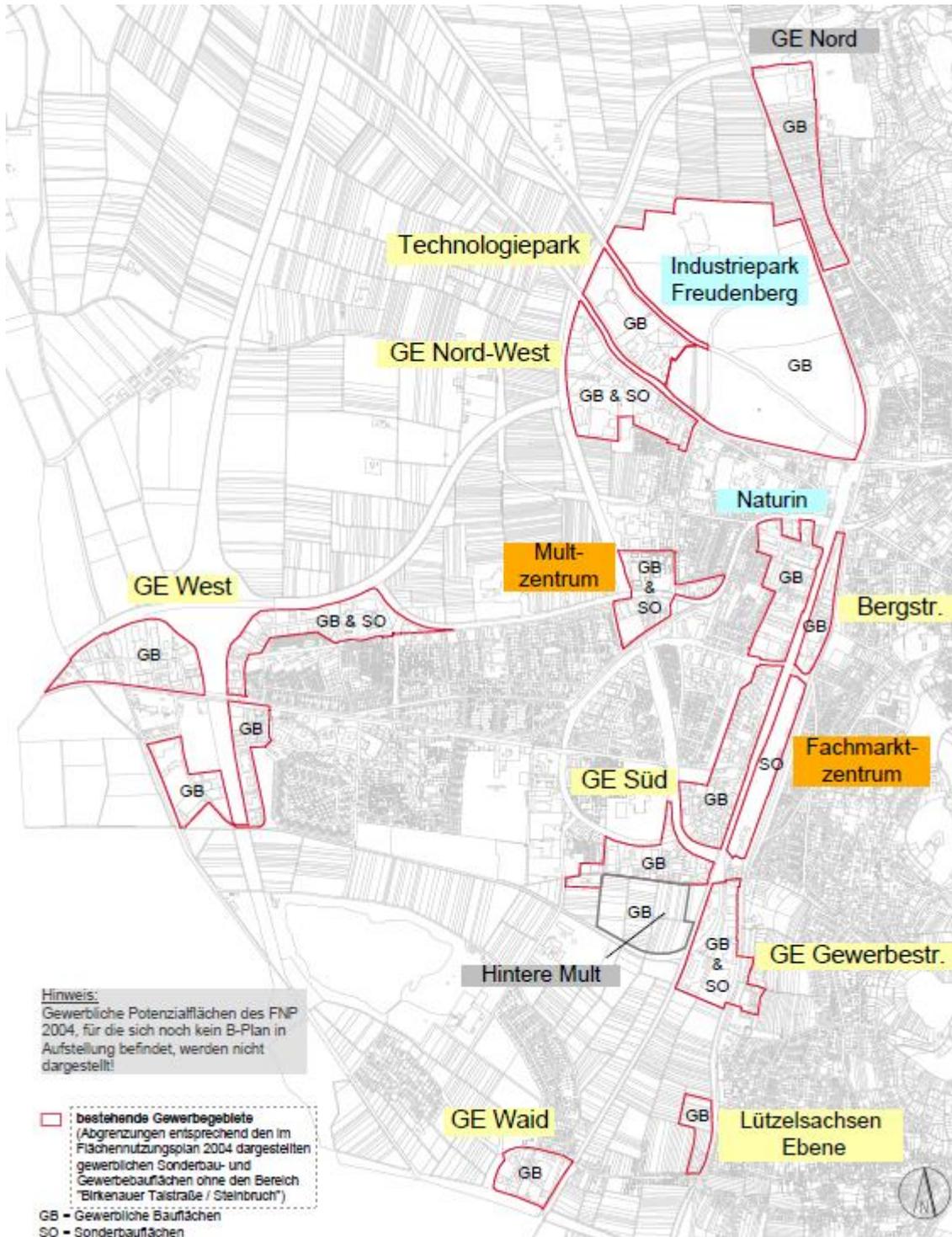
Für den Ausbau der bislang nicht mit Glasfaser erschlossenen Gewerbegebiete liegt zudem ein Ausbauangebot der Deutschen GigaNetz vor.

Der geförderte Ausbau durch den Zweckverband hat gegenüber einem privatwirtschaftlichen Ausbau den Vorteil,

- dass der Ausbau und damit eine zukunftsichere Anbindung der Gewerbegebiete durchgeführt wird, auch wenn die Nachfrage zunächst kein wirtschaftliches Niveau erreichen sollte, wie dies bei den Vorvermarktungsversuchen der Deutschen Glasfaser eingetreten ist. Bei allen privatwirtschaftlichen Anbietern ist die Baufreigabe an das Erreichen einer Vorvermarktungsquote im Bereich von ca. 30 % bis ca. 40 % gekoppelt.
- dass die Glasfaserinfrastruktur in kommunaler Hand verbleibt, was dauerhaft Pachteinnahmen generieren wird. Die Einnahmen ergeben sich aus der Anschlusspacht für die tatsächlich gebuchten Dienste. Bei einer durchschnittlichen Take-Up-Rate (gebuchte Dienste im Verhältnis zu gebauten Anschlüssen) von ca. 30% rechnet der Zweckverband mit einer langfristigen schwarzen Null für die Stadt Weinheim.

Der Zweckverband empfiehlt aufgrund dessen die Weinheimer Gewerbegebiete, die bislang nicht über ein privatwirtschaftliches Unternehmen erschlossen wurden, im geförderten Glasfaser-Ausbau zu erschließen.

Übersicht der Weinheimer Gewerbegebiete



Quelle: Amt für Stadtentwicklung Weinheim

1.4 Oberflockenbach

Im Rahmen der Breitbandinitiative der Bundesregierung konnte Anfang 2021 als erster Ausbauschnitt die Grundversorgung der Ortschaft Oberflockenbach (Oberflockenbach mit Steinklingen und Wünschmichelbach) durch die Stadt Weinheim über den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar hergestellt werden.

Basis des Ausbaus ist das durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar seit 2015 realisierte kreisweite Glasfaser-Versorgungsnetz, das Backbone-Netz mit einem Technikstandort (Point of Presence/PoP) in Weinheim.

Durch den Breitbandausbau in ganz Oberflockenbach mit der Fiber-To-The Curb-Technik wurde eine Mindestversorgung von bis zu 30 Mbit/s hergestellt. Dies wurde über den Anschluss der bestehenden Kabelverzweiger entlang der Hauptversorgungsstrasse (Backbone) und im Wehlingweg erreicht.

Entlang der Hauptversorgungsstrasse (Backbone) konnte auf Wunsch und auf eigene Kosten im Zuge der Baumaßnahme auf der jeweiligen Verlegeseite eine Glasfaseranbindung der Anlieger mitrealisiert werden.

Eine Glasfaseranbindung konnte im Zuge dessen bereits für die Theodor-Heuss-Grundschule (inklusive des auf dem Grundstück befindlichen Kindergartens), die Verwaltungsstelle Oberflockenbach und den Standort der Feuerwehr Oberflockenbach realisiert werden.

Nun soll in einem zweiten Schritt, aufbauend auf der bereits bestehenden Infrastruktur, der Ausbau mit der FTTH-Technik erfolgen, die Glasfaserleitungen direkt in jedes Gebäude bringt.

Die Ortschaft Oberflockenbach wurde im Rahmen der vom Zweckverband Ende 2021 durchgeführten Markterkundung als förderfähiger flächig unterversorgter „hellgrauer-Fleck“ definiert (siehe Kartenübersicht oben), womit ein geförderter Ausbau möglich wird.

Die Förderanträge für die Beratungs- und Bauleistungen wurden vom Zweckverband bereits im September 2022 eingereicht. Die Ausschreibung des Ingenieurbüros, das die Planungs- und Ausschreibungsleistungen für die Bauleistungen erbringen soll, soll bis Ende dieses Jahres erfolgen.

Erste Angaben des Zweckverbands zur Zeitschiene gehen nach Durchführung der Ausschreibung, Vergabe der Maßnahme und dem Baustart von einer möglichen Fertigstellung des Ausbaus im ersten Quartal 2025 aus. Es wird damit gerechnet, dass teilweise Kunden, je nach Baufortschritt bereits vorher ans Netz gehen können werden, da eine abschnittsweise Inbetriebnahme erfolgen soll.

Ziel ist es, die Baumaßnahmen, dort wo möglich parallel verlaufen zu lassen. Die finale Reihenfolge des Ausbaus soll gemeinsam mit der Stadt Weinheim und dem jeweiligen Ingenieurbüro abgestimmt werden.

In einer ersten Grobkostenschätzung zum Glasfaserausbau von Oberflockenbach geht der Zweckverband von Kosten in Höhe von ca. 9,2 Mio. € (netto) für Planung und Bau der Maßnahme aus.

Die mögliche Förderquote liegt formal voraussichtlich bei ca. 90% der förderfähigen Kosten. Da diese sich erst im Zuge des Projektes endgültig manifestieren, kann die tatsächliche Förderquote im Vorhinein nur abgeschätzt werden. Der Zweckverband setzt hier 75% bis 85% der Gesamtsumme an. Von der Stadt zu tragen, wäre somit ein Anteil von 15% bis 25% der Gesamtkosten. Es muss voraussichtlich von Kosten für die Stadt Weinheim zwischen ca. 1.380.000 € und ca. 2.300.000 € ausgegangen werden.

Der durch die Stadt Weinheim ab dem Jahr 2024 bereitzustellende finanzielle Anteil soll nach Planung des Zweckverbands zunächst bei ca. 10% der anfallenden Gesamtkosten – somit bei ca. 920.000 € liegen und als Investitionsumlagen durch den Zweckverband angefordert werden. Die restlichen Beträge werden gegebenenfalls durch den Zweckverband zwischenfinanziert. Eine endgültige Finanzierungsstruktur soll nach Vorliegen der tatsächlichen Kosten festgelegt werden.

Für die Ortschaft Oberflockenbach liegen zudem Angebote der privatwirtschaftlichen Anbieter NetCom BW, der Deutschen Glasfaser und der Deutschen GigaNetz zum eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau vor.

Der geförderte Ausbau durch den Zweckverband hat gegenüber einem privatwirtschaftlichen Ausbau den Vorteil,

- dass der Ausbau in jedem Fall erfolgt, auch wenn die Nachfrage zunächst kein wirtschaftliches Niveau erreichen sollte. Bei allen privatwirtschaftlichen Anbietern ist die Baufreigabe an das Erreichen einer Vorvermarktungsquote im Bereich von ca. 30 % bis ca. 40 % gekoppelt,
- dass die Glasfaserinfrastruktur in kommunaler Hand verbleibt, was dauerhaft Pachteinnahmen generieren wird. Die Einnahmen ergeben sich aus der Anschlusspacht für die tatsächlich gebuchten Dienste. Bei einer durchschnittlichen Take-Up-Rate (gebuchte Dienste im Verhältnis zu gebauten Hausanschlüssen) von ca. 30% und einer angenommenen Steigerung von jährlich ca. 10 % rechnet der Zweckverband mit einer langfristigen schwarzen Null für die Stadt Weinheim.
- Bei einem Ausbau durch ein privatwirtschaftliches Unternehmen, könnte die bereits verlegte Infrastruktur des Zweckverbands möglicherweise nicht genutzt werden und müsste überbaut werden.

Der Zweckverband empfiehlt aufgrund dessen den geförderten Glasfaser-Ausbau der Ortschaft Oberflockenbach durchzuführen.

2. Eigenwirtschaftlicher Ausbau durch privatwirtschaftliche Anbieter

2.1 Eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die NetCom BW

Die NetCom BW GmbH ist ein 2014 gegründetes Tochterunternehmen des Energieversorgers EnBW mit Sitz in Ellwangen, das vor allem in Baden-Württemberg und Bayern Breitbandausbau betreibt.

Als privatwirtschaftliches Unternehmen hat die NetCom BW GmbH nach Prüfung der Ausbaumöglichkeiten für das gesamte Stadtgebiet von Weinheim den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau der Ortschaft Rippenweier mit Rittenweier und Heiligkreuz sowie Oberflockenbach angekündigt. Darüber hinaus gehend liegt aktuell kein Ausbauangebot der NetCom BW für andere Bereiche im Stadtgebiet vor, denn die NetCom BW hat sich bewusst dagegen entschieden, für die übrigen Weinheimer Gebiete ein Angebot zu unterbreiten wie uns der Zweckverband mitgeteilt hat.

Die NetCom BW fungiert bereits seit 2015 als Netzbetreiber der passiven Glasfaserinfrastruktur des Zweckverbands und ist Anbieter im Rhein-Neckar-Kreisgebiet.

Die Ausbauankündigung basiert auf einem im März 2022 vereinbarten Kooperationsmodell zwischen dem Zweckverband und der NetCom BW. Die NetCom BW soll aufbauend auf dem bereits laufenden Netzbetrieb im Rahmen des geförderten Ausbaus, zusätzlich einen eigenwirtschaftlichen Ausbau zur Erweiterung und Vervollständigung des Netzes durchführen. Dabei wird dem geförderten Ausbau Vorrang eingeräumt, da bei diesem der Ausbau garantiert werden kann, die Infrastruktur in kommunaler Hand bleibt und dauerhaft Pachteinahmen generiert werden.

Die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung der durch den Zweckverband gebauten Infrastruktur und der dann ergänzenden Infrastruktur der NetCom BW hat den Vorteil, dass alle bereits vorhandenen Netzstrukturen genutzt werden können, eine Überbauung kann vermieden werden.

Der privatwirtschaftliche Ausbau von Glasfaserinfrastruktur durch die NetCom BW bietet sich aufgrund dessen besonders für Bereiche an, die bereits über Leitungen des Zweckverbands erschlossen sind, für die jedoch kein geförderter Ausbau erfolgen kann.

In Weinheim trifft dies auf die Ortschaft Rippenweier mit Rittenweier und Heiligkreuz zu. Für Oberflockenbach ist ein geförderter Ausbau durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar möglich (siehe oben).

Die Glasfaser-Hausanschlüsse werden durch die NetCom BW, genauso wie durch andere privatwirtschaftliche Unternehmen z.B. die Deutsche GigaNetz auch, in der Vermarktungsphase bei einem Vertragsabschluss / Tariffbuchung für den Endkunden kostenfrei hergestellt. Abweichend von den Regelungen anderer Anbieter, wie zum Beispiel der Deutschen GigaNetz (siehe unten) ist der Hausanschluss nicht unabhängig von der Zuführungslänge der Leitung auf dem Privatgrundstück kostenfrei, sondern nur bis zu einer Zuführungslänge von 15 Metern. Ab dem 16. Meter fallen zusätzliche Kosten von 85 €/m (brutto) an.

Die angebotenen Tarife der NetCom BW entsprechen den marktüblichen Konditionen.

Nach 24 Monaten Mindestvertragslaufzeit bei der NetCom BW ab Inbetriebnahme besteht für den Kunden dann wieder Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Netzbetreibern, die im Ausbaugbiet über das Glasfasernetz der NetCom BW ihre Dienste anbieten wollen oder bereits ihre Dienste im Gebiet anbieten.

Beim Mehrfamilienhausanschluss verlegt die NetCom BW immer nur bis zum APL (Abschluss Punkt Lichttechnik = Hausübergabepunkt). Der Hauseigentümer oder die Eigentümergemeinschaft ist dann dafür zuständig, dass er die Inhouseverkabelung zu den einzelnen Wohnungen realisiert. Sollte in Bestandshäusern eine Kupferverkabelung vorhanden sein, so wird durch die NetCom BW entsprechend auf diese umgesetzt oder der Eigentümer verlegt auch hier Glasfaser.

Es besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, sich einen Glasfaser-Hausanschluss legen zu lassen, wenn kein Vertragsabschluss gewünscht wird. Dann entstehen während der Vorvermarktungsphase einmalige Kosten von 2.000 € für einen Anschluss bis zu einer Zuführungslänge von 15 Metern, für jeden weiteren Meter fallen zusätzliche Kosten von 85 €/m (brutto) an.

Auch nachträglich (nach der Bauphase) stellt die NetCom BW auf Wunsch Glasfaser-Hausanschlüsse im Ausbaugbiet her. Die Kosten für einen nachträglichen Hausanschluss nach der Bauphase werden nach Aussage der NetCom BW individuell nach Aufwand berechnet. Können mehrere Anschlüsse gebündelt ausgebaut werden, veranschlagt die NetCom BW in der Regel ca. 2.000 € je Anschluss.

Voraussetzung für den Ausbau ist von Seiten der NetCom BW der Abschluss der **Kooperationsvereinbarung** mit der Stadt Weinheim, **die als Anlage 1** der Beschlussvorlage beiliegt, die Verfügbarkeit von Flächen zur Unterbringung des für den Betrieb erforderlichen Technikraums (PoP-Standort) und die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus.

Die Kooperationsvereinbarung ist ein privatrechtlicher Vertrag mit dem Zweck, die bestehende gesetzliche Lage (im Wesentlichen das Telekommunikationsgesetz TKG sowie das DigiNetz-Gesetz DigiNetzG) durch praxisrelevante Punkte zum Zwecke einer Vereinfachung und Beschleunigung zu ergänzen und enthält u. a. Vereinbarungen zur Vermarktung, dem Ausbaubereich, zur gegenseitigen Unterstützung der Vertragsparteien, zur Trassenführung, zur Durchführung des Ausbaus, zu Informations- und Rücksichtnahmepflichten, zum Übergang von Rechten und Pflichten sowie zur Vertragsdauer.

Um einen Ausbau wirtschaftlich darstellen zu können, verknüpft die NetCom BW, wie andere privatwirtschaftliche Unternehmen auch, den Ausbau mit einer Nachfragequote, die sogenannte Vorvermarktungsquote, die in der Regel bei ca. 40% aller Haushalte im Ausbaubereich liegt. In einer Vorvermarktungsphase von ca. 12 Wochen soll der Ausbau angekündigt und beworben werden. Der Ausbau wird im Falle der NetCom BW bei Erreichen der Quote von ca. 40 % durchgeführt, wobei die NetCom BW nach eigenen Angaben einen Ausbau auch prüfen wird, wenn diese Quote knapp nicht erreicht werden sollte.

Sollte sich in der Vermarktungsphase zeigen, dass die Vermarktung nicht erfolgreich ist, plant die NetCom BW den Marktengang, gemeinsam mit der Stadt, nachzujustieren. Sollte die NetCom BW trotzdem mit einer geringeren Quote aus der Vermarktung gehen, so sieht das Unternehmen vor, einen partiellen Ausbau zu prüfen und Cluster (Straßenzüge) zu identifizieren, in denen der Bedarf hoch ist und die wirtschaftlich auch separat ausgebaut werden können.

Sollte die NetCom BW den Ausbau ablehnen oder innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreicher Vorvermarktung nicht mit dem Netzausbau begonnen haben, behält sich die Stadt die Möglichkeit der Vertragsbeendigung vor.

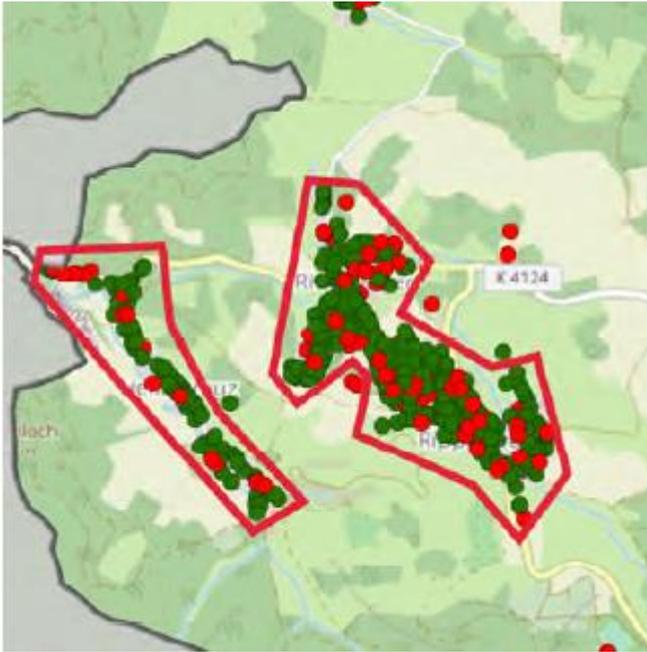
Zudem konnte in Abstimmung mit dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt werden, dass ein **Kommunalnetz** (siehe auch unter Punkt Schulen) auch über die privatwirtschaftlich errichtete Infrastruktur der NetCom BW realisiert werden kann.

Damit ist die Stadt Weinheim bzw. der Zweckverband u.a. berechtigt, die für das Kommunalnetz benötigten nicht parallel anderweitig genutzten und somit unbeleuchteten Glasfasern (Dark Fiber) zum Anschluss von öffentlichen Liegenschaften und Einrichtungen (u.a. Verwaltung, Kindergärten, Feuerwehrstandorte, ggf. kulturelle Einrichtungen) anzumieten bzw. herzustellen.

Auch das Unternehmen Deutsche GigaNetz und Deutsche Glasfaser hat den Ausbau der Ortschaft Rippenweier mit Rittenweier und Heiligkreuz angeboten (siehe auch unten).

Aufgrund der beschriebenen Vorteile eines Ausbaus von Rippenweier durch die NetCom BW empfiehlt der Zweckverband das Ausbauangebot der NetCom BW für die Ortschaft Rippenweier weiter zu verfolgen.

Übersicht Ausbauabsicht NetCom BW



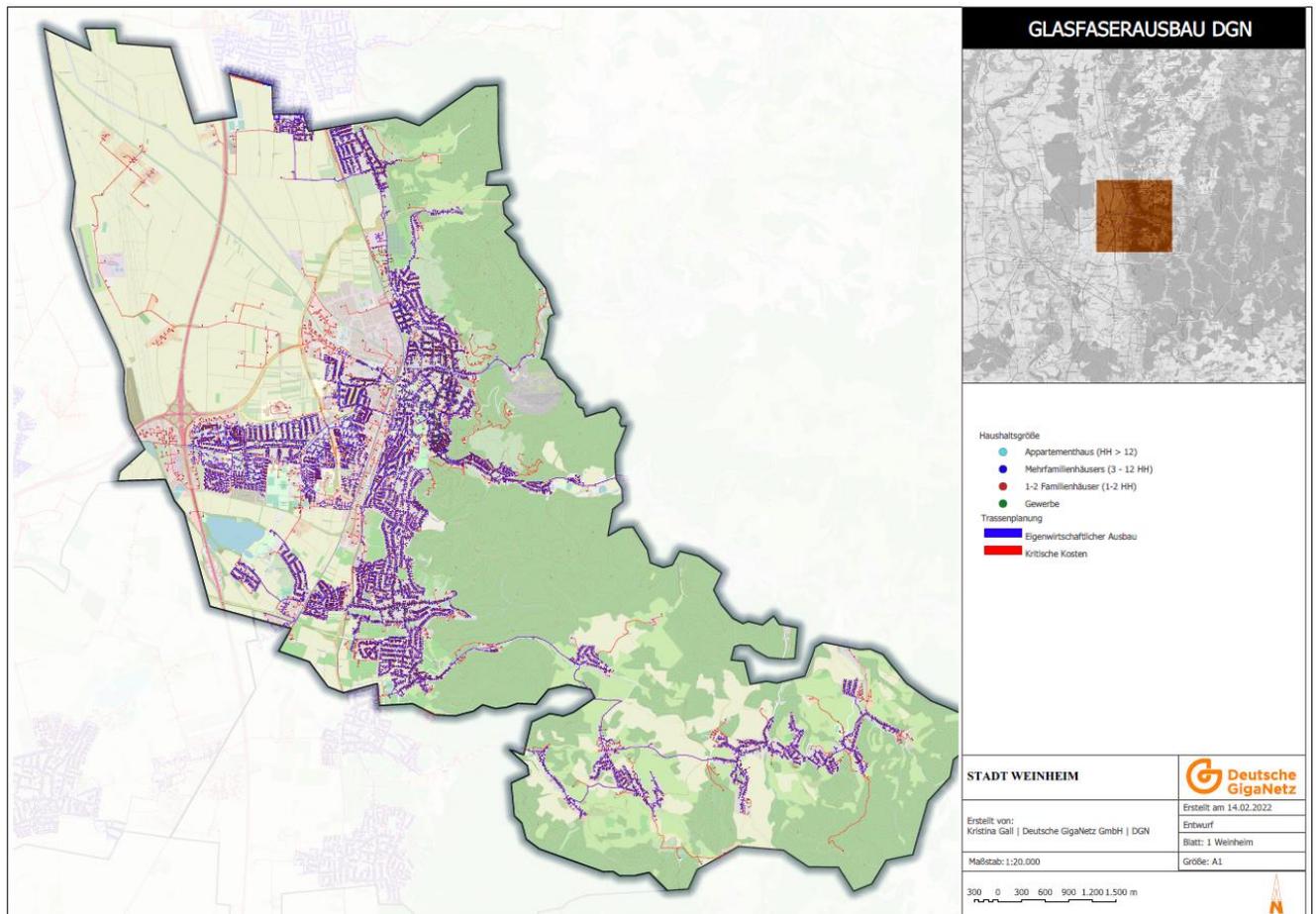
Quelle: Fibernet.rn

2.2 Eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die Deutsche GigaNetz

Die Deutsche GigaNetz GmbH ist ein 2019 gegründetes Unternehmen mit Hauptsitz in Hamburg. Das Unternehmen wird von InfraRed Capital Partners (London) finanziert und strategisch begleitet. Für den Ausbau in der Rhein-Neckar-Region zuständig ist die Niederlassung Heilbronn. Strategischer Schwerpunkt ist die eigenwirtschaftliche Planung, der Vertrieb, die Errichtung und der Betrieb von FTTH- Glasfaseranschlüssen (Infrastruktur).

Die Deutsche GigaNetz ist im März 2022 auf die Stadt Weinheim mit einem eigenwirtschaftlichen Ausbauangebot für das gesamte Stadtgebiet zugekommen und hat parallel zur Abstimmung Kontakt mit dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar aufgenommen. Als einziger privatwirtschaftlicher Anbieter umfasst das Angebot der Deutschen GigaNetz auch den Ausbau aller Haushalte der Kernstadt und der gesamten Weststadt. Diese sind in der folgenden Übersicht in violetter Farbe dargestellt.

Übersicht des Ausbauangebots der Deutschen GigaNetz GmbH



Quelle: Deutsche GigaNetz GmbH

Um einen Ausbau wirtschaftlich darstellen zu können, ist in der Regel eine Nachfragequote von ca. 40% aller Haushalte im Ausbaubereich notwendig. Die Quote referenziert auf maximal adressierbare Wohneinheiten - ausgenommen bereits erschlossenen FTTH/B-Wohngebiete und Gewerbegebiete - im Ausbaubereich.

Für die Stadt Weinheim sieht die Deutsche GigaNetz nach den geführten Gesprächen, eine Bauentscheidung bereits bei einer deutlich reduzierten Vorvermarktungsquote von 35% vor, da die Rahmenbedingungen dies nach Einschätzung des Unternehmens in Weinheim erlauben. Darüber hinaus hat die Deutsche GigaNetz der Stadt Weinheim zugesagt, die Möglichkeiten eines Ausbaus bereits ab einer Vorvermarktungsquote von 20 % lösungsorientiert zu prüfen.

Bisher hat die Deutsche GigaNetz nach eigenen Aussagen ihre andernorts gestarteten Vorvermarktungen zum Erfolg geführt. Für den Fall, dass die avisierte Vorvermarktungsquote nicht erreicht werden sollte, werden die folgenden Maßnahmen angeboten:

- Verlängerung des Vermarktungszeitraums,
- Beschluss zum Ausbau von Teilgebieten,
- Ausbau in Phasen (auch unter Berücksichtigung der Förderkulisse),
- Zurückstellung des Ausbaus um einen geeigneten Zeitraum.

Die Vorgehensweise soll in enger Abstimmung mit der Kommune erfolgen mit dem Ziel, dass ein weitestgehend flächendeckender Ausbau im Gebiet erreicht wird.

Es ist vorgesehen, die Vorvermarktungsphase nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung Anfang des kommenden Jahres über mehrere Stufen vier bis sechs Monate laufen zu lassen, innerhalb derer mit Öffentlichkeitsarbeit (Außenwerbung, PR- und Social-Media) und Veranstaltungen (Beratungspoint, Infoveranstaltungen, persönliche Ansprache) der Ausbau bekannt gemacht und beworben wird.

Die Deutsche GigaNetz strebt beim Ausbau eine Nutzung und Anbindung an das Backbonenetz des Zweckverbands an und geht von einer Ausbauezeit zwischen 1,5 bis 2 Jahren aus, dabei sollen rund 20 Baukolonnen gleichzeitig zum Einsatz kommen.

Das Netz der Deutschen GigaNetz wird nach Angaben des Unternehmens auf eine diskriminierungsfreie Vermarktung (Open Access) ausgerichtet, was den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Das Netz unterliegt somit keiner Monopolisierung.

Die Glasfaser-Hausanschlüsse werden durch die Deutsche GigaNetz in der Vermarktungsphase (während Vorvermarktung und Bauvermarktung) bei einem Vertragsabschluss / Tariffbuchung für den Endkunden kostenfrei hergestellt – und zwar unabhängig von der Zuführungslänge der Leitung auf dem Privatgrundstück.

Die angebotenen Tarife der Deutschen GigaNetz entsprechen den marktüblichen Konditionen.

Nach 24 Monaten Mindestvertragslaufzeit bei der Deutschen GigaNetz ab Inbetriebnahme besteht für den Kunden dann wieder Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Netzbetreibern, die im Ausbaugbiet über das Glasfasernetz der Deutschen GigaNetz ihre Dienste anbieten wollen oder bereits ihre Dienste im Gebiet anbieten.

In Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab drei Wohneinheiten bei institutioneller Immobilienwirtschaft) ist die Inhouse-Verkabelung (Glasfaser bis in die Wohnung) bei der Deutschen GigaNetz für alle Wohneinheiten des Gebäudes kostenfrei, sofern sich eine Partei des Mehrfamilienwohnhauses für den Abschluss eines Kundenvertrags in der Vorvermarktungsphase entscheidet und mit der Wohnungswirtschaft die entsprechende vertragliche Vereinbarung zum Ausbau vorliegt.

Es besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, sich einen Glasfaser-Hausanschluss legen zu lassen, wenn kein Vertragsabschluss gewünscht wird. Dann entstehen während der Vorvermarktungsphase einmalige Kosten, unabhängig von der Zuführungslänge von 990 €.

Auch nachträglich (nach der Bauphase) stellt die Deutsche GigaNetz auf Wunsch Glasfaser-Hausanschlüsse im Ausbaugbiet her. Die Kosten für einen nachträglichen Hausanschluss nach der Bauphase liegen nach Aussage der Deutschen GigaNetz mit einer Produktbuchung bei 990 €, ohne Tariffbuchung entstehen für einen Glasfaser-Hausanschluss Kosten von 1.990 €, jeweils unabhängig von der Zuführungslänge auf dem Privatgrundstück.

Als **Anlage 2** ist der Entwurf der **Kooperationsvereinbarung** zwischen der Stadt Weinheim und der Deutschen GigaNetz der Beschlussvorlage beigefügt. Die Kooperationsvereinbarung ist ein privatrechtlicher Vertrag mit dem Zweck, die bestehende gesetzliche Lage durch praxisrelevante Punkte zum Zwecke einer Vereinfachung und Beschleunigung zu ergänzen. Sie enthält u.a. Vereinbarungen zur Kooperation, zum Informationsfluss und der Trassenführung, zur Durchführung des Ausbaus, zu Informations- und Rücksichtnahmepflichten und zur Dauer des Vertrags.

Auf Wunsch der Stadt Weinheim wurden in die Vereinbarung die Berechtigung der Stadt Weinheim aufgenommen, den Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn die Deutsche GigaNetz einen Ausbau im Kooperationsgebiet endgültig ablehnt oder innerhalb von 2 Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Vorvermarktung nicht mit dem Netzausbau begonnen hat.

Zudem konnte in Abstimmung mit dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt werden, dass ein **Kommunalnetz** (siehe auch unter Punkt Schulen) auch über die privatwirtschaftlich errichtete Infrastruktur der Deutschen GigaNetz realisiert werden kann.

Damit ist die Stadt Weinheim bzw. der Zweckverband u. a. berechtigt, die für das Kommunalnetz benötigten unbeleuchteten Glasfasern (Dark Fiber) zum Anschluss von öffentlichen Liegenschaften und Einrichtungen (u.a. Verwaltung, Kindergärten, Feuerwehrstandorte, ggf. kulturelle Einrichtungen) anzumieten bzw. herzustellen.

Der Zweckverband empfiehlt das eigenwirtschaftliche Glasfaser-Ausbauangebot der Deutschen GigaNetz für alle Bereiche des Stadtgebiets, die nicht bereits mit Glasfaser erschlossen sind oder gefördert durch den Zweckverband oder privatwirtschaftlich durch die NetCom BW, als Partner des Zweckverbands, ausgebaut werden sollen, weiterzuverfolgen, da

- der Ausbau mit der Deutschen GigaNetz eine Flächendeckung im Glasfaserausbau ermöglicht. Alle Bereiche, die nicht gefördert durch den Zweckverband oder privatwirtschaftlich durch die NetCom BW als Partner des Zweckverbands ausgebaut werden, können durch die Deutsche GigaNetz mit Glasfaser erschlossen werden.
- die im Vergleich zu anderen Unternehmen mit ca. 35 % relativ niederschwellig angesetzte Vorvermarktungsquote und der Zusage einer Ausbauprüfung bereits ab einer Vorvermarktungsquote von 20 %, die Wahrscheinlichkeit des flächendeckenden Ausbaus erhöht.
- die Anbindung an die Backboneleitungen des Zweckverbands angestrebt wird, sodass Überbauungen möglicherweise vermieden werden können.
- die Voraussetzungen zur Realisierung eines Kommunalnetzes gegeben sind (Dark-Fiber-Vereinbarung) und
- der eigenwirtschaftliche Ausbau darüber hinaus keine Kosten für die Stadt Weinheim generiert.

Sollte der Gemeinderat beschließen, darüber hinaus auch die Ortschaften Oberflockenbach mit Steinklingen und Wünschmichelbach und/oder Rippenweier mit Rittenweier und Heiligkreuz durch die Deutsche GigaNetz ausbauen zu lassen, wird die Deutsche GigaNetz diese Ortschaften unter Vorbehalt der Genehmigung der Gremien der Deutschen GigaNetz in ihr Ausbaugebiet mitaufnehmen. Eine interne Prüfung ist erforderlich, da die aktuelle Kalkulation auf den Ausbauempfehlungen des Zweckverbands basiert und diese Ortschaften ausnimmt.

2.3 Eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die Deutsche Glasfaser

Die Deutsche Glasfaser Holding GmbH ist ein 2011 gegründetes Telekommunikationsunternehmen, dessen Verwaltungszentrale sich in Düsseldorf befindet. Im Mai 2020 erfolgte eine Übernahme der Deutschen Glasfaser von den Finanzinvestoren EQT (Schweden) und OMERS (Kanada). Das Unternehmen betreibt den Ausbau von FTTH-Glasfasernetzen und ist Telekommunikationsdienstleister.

Als privatwirtschaftliches Unternehmen hat die Deutsche Glasfaser Holding GmbH im September 2019 mit der Stadt Weinheim Kontakt aufgenommen und den eigenwirtschaftlichen Ausbau der Weinheimer Gewerbegebiete angekündigt, unter der Voraussetzung, dass eine Vorvermarktungsquote von ca. 40 % erreicht wird.

In Abstimmung mit dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat die Stadt Weinheim mit dem Ziel, für die Weinheimer Gewerbegebiete schnellstmöglich eine Versorgung mit Glasfaseranschlüssen zu ermöglichen, Ende 2019 einer Vorvermarktung zugestimmt, woraufhin das Unternehmen in eine Akquisephase eingestiegen ist, die mit mehrfachen Verzögerungen 2021 abgeschlossen wurde.

Eine für einen wirtschaftlichen Ausbau ausreichende Anzahl von Verträgen konnte bis Ende 2021 vom Unternehmen nur für einige Gewerbegebiete bzw. Teilbereiche der Gewerbegebiete generiert werden. Dabei handelt es sich um

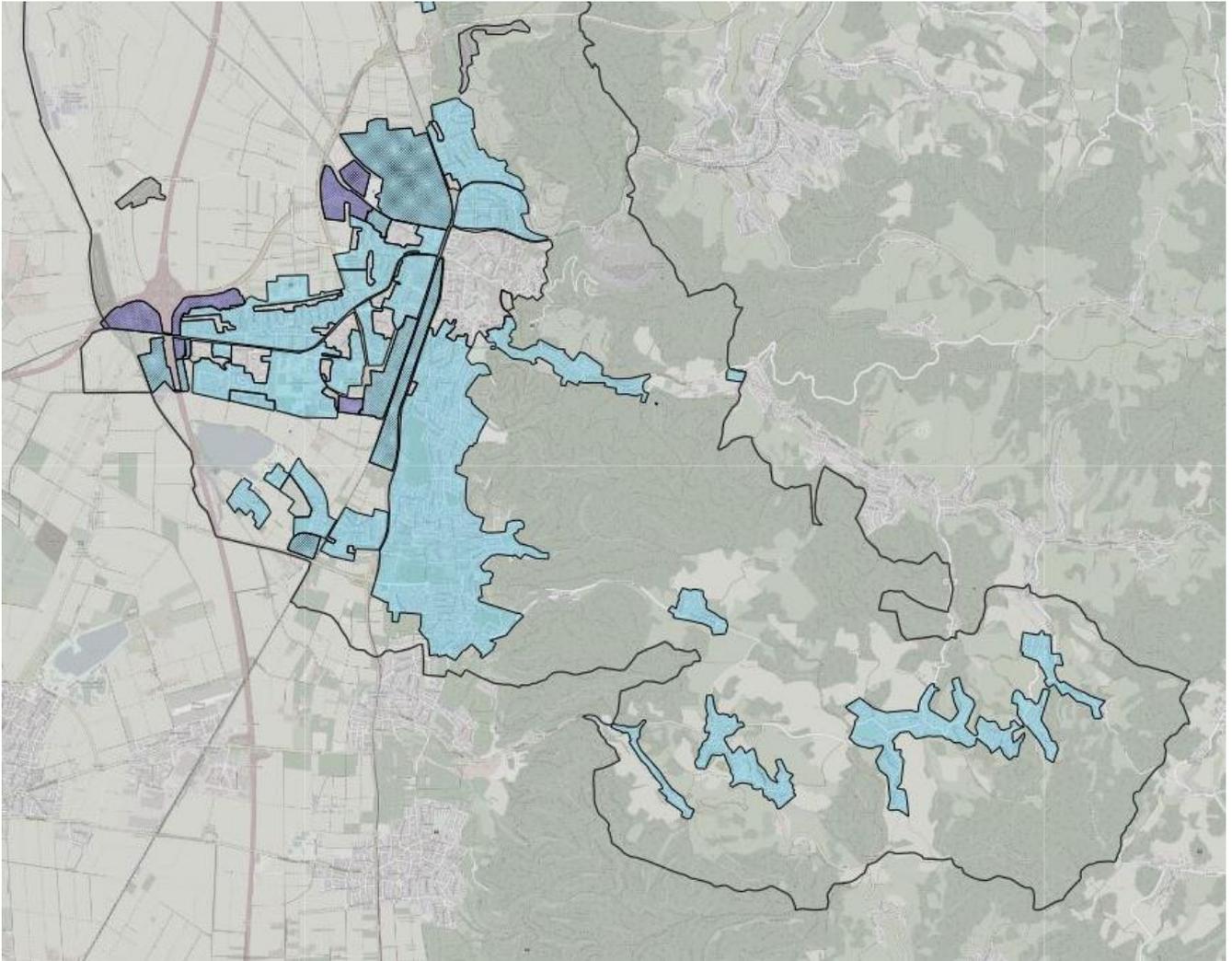
- das Gewerbegebiet West 1 (Daimlerstr., Freiburger Str., Bruchsaler Str.),
- das Gewerbegebiet West 2 (Boschstr.),
- das Gewerbegebiet Nord-West (Viernheimer Str., Lorsche Str.),
- das Gewerbegebiet Technologiepark (Im Technologiepark) und
- das Gewerbegebiet Süd (Olbrichtstr.).

Die Deutsche Glasfaser führt aktuell den eigenwirtschaftlichen Ausbau dieser Weinheimer Gewerbegebiete mit Glasfaser - Anschlüssen (FTTH Fibre to the Home) durch.

Zunächst wurde im Frühjahr 2022 über einen Pachtvertrag ein Standort für das erforderliche Technikgebäude (PoP) gesichert. Rund drei Jahre nach den ersten Gesprächen mit der Stadt hat die Deutsche Glasfaser mit den Tiefbauarbeiten begonnen. Der aktuell kommunizierte Zeitplan sieht einen Abschluss der Tiefbauarbeiten bis Ende November dieses Jahres vor.

Die folgende Übersicht zeigt die Ausbauggebiete in lilafarbener Darstellung.

Übersicht der Ausbaugebiete der Deutschen Glasfaser Holding GmbH



Quelle: Deutsche Glasfaser Holding GmbH

Im August dieses Jahres ist die Deutsche Glasfaser auf die Stadt mit der Erweiterung ihrer Ausbauabsichten zugekommen und hat den Ausbau weiterer Teile des Stadtgebiets angekündigt. Diese sind in der Übersicht hellblau dargestellt. Vom Ausbau ausgenommen werden sollten die Kernstadt und Teile der Weststadt.

Verknüpft ist das Angebot mit einer Vorvermarktungsquote von ca. 33 % und dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

Die Deutsche Glasfaser ist somit das zweite Unternehmen, das einen Glasfaserausbau in Weinheim anbietet, der über den Ausbau der Gewerbegebiete hinausgeht und steht in Konkurrenz zur Deutschen GigaNetz, die bereits im März 2022 mit einem Ausbauangebot für das gesamte Stadtgebiet auf die Stadt Weinheim zugekommen ist.

Da die Deutsche Glasfaser

- die Kernstadt und Teile der Weststadt von Ihrem Ausbauangebot ausnimmt, was dazu führen würde, dass bei einer Zusammenarbeit die Stadt Weinheim für diese Bereiche mit einem weiteren Unternehmen kooperieren müsste, wobei vollkommen offen ist, ob sich für diese verbleibenden Bereiche ein privater Anbieter finden ließe,

- im Rahmen der bisherigen Zusammenarbeit bei der Erschließung einiger Weinheimer Gewerbegebiete sehr zurückhaltend agierte und
- den Ausbau nicht zu einer deutlich attraktiveren Vorvermarktungsquote anbietet als die Deutsche GigaNetz,

empfiehlt der Zweckverband den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau im Weinheimer Stadtgebiet durch das Unternehmen Deutsche GigaNetz (siehe Ausführungen oben) durchzuführen zu lassen.

2.4 Ausbauabsichten weiterer Unternehmen: 1&1 versatel Deutschland GmbH

Das Unternehmen 1&1 versatel Deutschland GmbH hat im Juni 2022 seine Absicht an die Stadt Weinheim herangetragen, Glasfaserausbau für Gewerbetreibende eigenwirtschaftlich durchzuführen.

Nach Klärung der Ausgangslage - teilweise erfolgt bereits ein Ausbau durch die Deutsche Glasfaser, teilweise ist bereits eine Glasfaseranbindung vorhanden – hat das Unternehmen sein Interesse zurückgezogen.

Alternativen:

Für die unterschiedlichen Bereiche von Weinheim gelten die jeweils in der Vorlage dargestellten Alternativen, um zu einem flächendeckenden Glasfaserausbau zu kommen.

Darüber hinaus steht es dem Gemeinderat frei, keinerlei Zustimmung zum Glasfaserausbau in Weinheim zu erteilen, dann bleibt zunächst die heutige Situation bestehen, die nach Einschätzung der Verwaltung nicht zukunftsfähig ist. Sofern nur für Teile des Stadtgebiets keiner der Ausbauvarianten zugestimmt wird, gilt dies für diese Teile. Sofern keine Zustimmung zu den Kooperationsvereinbarungen erfolgt, bleiben diese Teile von Weinheim bis auf weiteres auf dem Stand der bisherigen Koaxialkabelversorgung.

Finanzielle Auswirkung:

Es ist bei Zustimmung zur Gesamtkonzeption mit den in der Vorlage beschriebenen Kosten zu rechnen (Grobkostenschätzung des Zweckverbands), die für das Haushaltsjahr 2024 und folgende zu veranschlagen wären:

Eigenanteil geförderter Ausbau Schulen

voraussichtlich zwischen ca. **765.000 € und ca. 1,275 Mio. € (netto)**,
Grobkostenschätzung Gesamtkosten Schulen: ca. 5,1 Mio € (netto)

Eigenanteil geförderter Ausbau Gewerbegebiete

voraussichtlich zwischen ca. **645.000 € und ca. 1,075 Mio. € (netto)**,
Grobkostenschätzung Gesamtkosten Gewerbegebiete: ca. 4,3 Mio. € (netto)

Eigenanteil geförderter Ausbau Oberflockenbach

voraussichtlich zwischen **ca. 1.380.000 € und ca. 2,3 Mio. € (netto)**,
Grobkostenschätzung Gesamtkosten Oberflockenbach: ca. 9,2 Mio € (netto)

Beim geförderten Ausbau liegt die mögliche Förderquote formal voraussichtlich bei ca. 90% der förderfähigen Kosten. Da die förderfähigen Kosten sich erst im Zuge des Projektes endgültig manifestieren, kann die tatsächliche Förderquote im Vorhinein nur abgeschätzt werden. Der Zweckverband setzt hier 75% bis 85% der Gesamtsumme an. Von der Stadt zu tragen wäre somit der vorab genannte Eigenanteil von geschätzten 15 % bis 25 % der Gesamtkosten.

Eine endgültige Finanzierungsstruktur soll nach Vorliegen der tatsächlichen Kosten festgelegt und dem Gemeinderat zur Befassung vorgelegt werden. Mit weiteren Kosten ist für die eigenfinanzierten Anschlüsse von städtischen Einrichtungen und Liegenschaften zu rechnen, die im Rahmen des geförderten Glasfaserausbau der Schulen durch ihre Lage an den Erschließungstrassen mitangebunden werden können. Aussagen zum Finanzrahmen können erst nach Vorliegen der Trassenplanung getroffen werden.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Weinheim und der NetCom BW (vertraulich)
2	Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Weinheim und der Deutsche GigaNetz (vertraulich)

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der beschriebenen Gesamtkonzeption zum Glasfaserausbau der Stadt Weinheim zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Weinheim und der NetCom BW GmbH zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Weinheim und der Deutschen GigaNetz GmbH zu.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Tiefbauamt

Geschäftszeichen:

66/SBU

Beteiligte Ämter:

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

04.11.2022

Drucksache-Nr.

158/22

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	30.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Sanierungsarbeiten im Ritschweierer Weg in Weinheim-Rittenweier
Los 2: Straßenbauarbeiten

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt nachträglich der Auftragserhöhung um 204.151,51 € brutto auf einen Schlussrechnungsbetrag in Höhe von 529.735,21 € brutto zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Deckung der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Erneuerung des Ritschweierer Weges zu. Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von gerundet 123.000 € brutto werden Mittel der Maßnahme „Muckenstürmer Straße“ (154100702200) aus dem Haushaltsjahr 2022 herangezogen.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 20
1 x Amt 14
1 x Amt 61
1 x Amt 66

Bisherige Vorgänge:

GR 163/20

Beratungsgegenstand:

Auf der Grundlage des Vergabebeschlusses vom 02.12.2020 durch den Gemeinderat der Stadt Weinheim (Vorlage 163/20), wurde die Firma Rapp Hoch- und Tiefbau GmbH aus Mosbach mit den Straßenbauarbeiten im Ritschweierer Weg in Weinheim-Rittenweier zum Angebotspreis von 325.583,70 € brutto beauftragt. Die Straßenbauarbeiten umfasste das Abtragen, laden, fördern, zwischenlagern und entsorgen des Erdaushubs und des Asphaltauflaufs sowie Tiefbau-, Pflaster- und Asphaltarbeiten. Im diesen Zuge wurde auch eine neue Straßenentwässerung hergestellt. Die Baustelle im Ritschweierer Weg umfasste eine Länge von ca. 400 m mit einer Fläche von ca. 1.700 m².

Die Arbeiten im Ritschweierer Weg wurden gemeinsam mit dem Austausch der Wassertransportleitung nach Ritschweier des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Eichelberg sowie dem Austausch der Ortstrinkwasserleitung der Stadtwerken Weinheim ausgeführt.

Bei dem Bauvorhaben kam es bei der Ausführung zu zusätzlichen Leistungen, die von der Firma Rapp Hoch- und Tiefbau GmbH als Nachtrag 1 – 4 eingereicht wurden.

Die Nachträge wurden dem Grunde und der Höhe nach durch das beauftragte Ingenieurbüro E. Schulz GmbH aus Hirschberg geprüft und mit der Firma Rapp GmbH verhandelt.

Der Nachtrag 1 beinhaltet nachfolgende zusätzliche Leistungen: Ergänzende Verkehrssicherung im Kreuzungsbereich Odenwaldstraße nach den Vorgaben der Verkehrsbehörde. Der Nachtrag 1 hat eine Gesamthöhe von 1.623,05 € brutto.

Der Nachtrag 2 beinhaltet nachfolgende zusätzliche Leistungen: Rückbau und Entsorgung der bestehenden Bachverdolung sowie die Herstellung eines Provisoriums, damit die Arbeiten im Ritschweierer Weg weitergeführt werden konnten. Der Neubau der Verdolung mit einem „Hamco“-Profil wurde separat angeboten, beauftragt und abgerechnet. Der Nachtrag 2 hat eine Gesamthöhe von 28.420,34 € brutto.

Der Nachtrag 3 beinhaltet nachfolgende zusätzliche Leistungen: Verlängerte Vorhaltekosten und Kontrolle der Verkehrssicherung durch Bauzeitenverlängerung 10.199,93 € brutto. Stillstandzeiten der Kolone durch ungeplante Bauverzögerung (Abbruch der Verdolung sowie verunreinigtes Trinkwasser der Wasserversorgung) 12.064,82 € brutto. Längere Vorhaltekosten der Baustelleneinrichtung sowie Baugeräte wegen Bauzeitenverlängerung 15.228,16 € brutto. Änderung der Asphaltbauweise auf Grund des in Teilbereichen schlechteren und nicht tragfähigen Baugrunds (nach den Vorgaben des Bodengutachters) 66.566,09 € brutto.

Herstellung von Notüberfahrten für Rettungsfahrzeuge (gemäß den Vorgaben der Feuerwehr) 3.043,58 € brutto. Einbau von neuen Schachtabdeckungen sowie kleinere Reparaturen und Höhenanpassung an den vorhandenen Schächten 10.735,76 € brutto. Anpassungsarbeiten in den Randbereichen 10.735,76 € brutto. Der Nachtrag 3 hat eine Gesamthöhe von 128.399,36 € brutto.

Der Nachtrag 4 beinhaltet nachfolgende zusätzliche Leistungen: Abfuhr und Entsorgung von höher belastetem Boden (Z2 / DK1) 17.206,29 € brutto sowie Anlegen von einem Bankett 3.873,49 € brutto. Der Nachtrag 4 hat eine Gesamthöhe von 21.079,78 € brutto.

Auftrag:	325.583,70 € brutto
Nachtrag 1-4:	179.522,53 € brutto
Mehrleistungen:	24.628,98 € brutto
Schlussrechnungsbetrag:	529.735,21 € brutto
Auftragserhöhung:	204.151,51 € brutto

Unter Berücksichtigung der Nachträge 1-4 und den zusammengefassten Mehrleistungen aus den Positionen aus dem Hauptauftrag ergibt sich ein geprüfter Schlussrechnungsbetrag in Höhe von 529.628,98 € brutto. Das bedeutet eine Auftragserhöhung um 204.151,51 € brutto.

Die Baumaßnahme ist bereits fertig gestellt und wurde am 29.03.2022 mangelfrei abgenommen.

Auf Grund der Auftragserhöhung für die Bauleistungen muss das Ingenieurhonorar (örtliche Bauüberwachung) auch angepasst werden. Es ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 11.529,32 € brutto. Das Gesamthonorar beträgt damit 45.484,07 € brutto.

Für den separat beauftragten Neubau der Bachverdolung (Auftragssumme: 98.150,84 € brutto, Beschlussvorlage vom 27.06.2022) haben sich Mehrkosten in Höhe von 12.223,80 € brutto ergeben. Ursache für die Mehrkosten waren Standsicherheitsprobleme auf Grund der ungünstigen Untergrundverhältnisse im Bachbett sowie ein erheblicher Mehraufwand für die Wasserhaltung (Pumparbeiten) durch die niederschlagsreiche Witterung im Herbst 2021.

Die Eigenleistung des Tiefbauamtes sind mit 2% der Gesamtnettobaukosten (537.907,44 €) anzusetzen und in Höhe von 10.758,15 € ebenfalls zu decken.

Somit ergeben sich Gesamtkosten (Baukosten, Planungskosten und Baunebenkosten) in Höhe von 722.891,35 €. Darin enthalten sind bereits bezahlte Rechnungen für Beweissicherung, Statik, Ausschreibung und Pflanzarbeiten (Gesamt: 26.539,27 € brutto).

Alternativen:

Keine, da die Leistungen bereits ausgeführt wurden.

Finanzielle Auswirkung:

Die Gesamtkosten für die im Jahr 2022 abgeschlossene Baumaßnahme (Baukosten, Planungskosten und Baunebenkosten) betragen 722.891,35 € brutto. Auf dem Auftrag I54100402100 Ritschweierer Weg standen für die Maßnahme insgesamt 600.000 € zur Verfügung.

Die zur Deckung der Differenz überplanmäßig benötigten Mittel von 122.891,35 € Euro können mit nicht bewirtschafteten Mitteln der Maßnahme „Muckensturmer Straße“ unter dem Investitionsauftrag I54100702200 aus dem Haushaltsjahr 2022 (180.000 €) gedeckt werden. Der Umbau der Muckensturmerstraße wird auf die Haushaltsjahre 2024/25 verschoben. Aktuell werden mit dem bereits installierten Provisorium (Maybachschwellen) weitere Erkenntnisse gesammelt, um eine wirtschaftliche Ausbaulösung zur Minderung der Geschwindigkeit (Fahrbahnverschwenkung oder Kreisverkehrsplatz) zu finden.

Anlagen:

keine

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt nachträglich der Auftragerhöhung um 204.151,51 € brutto auf einen Schlussrechnungsbetrag in Höhe von 529.735,21 € brutto zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Deckung der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Erneuerung des Ritschweierer Weges zu. Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von gerundet 123.000 € brutto werden Mittel der Maßnahme „Muckensturmer Straße“ (I54100702200) aus dem Haushaltsjahr 2022 herangezogen.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Stadtentwicklung

Geschäftszeichen:

61-CB

Beteiligte Ämter:

Tiefbauamt

Datum:

09.11.2022

Drucksache-Nr.

164/22

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	30.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Machbarkeitsstudie „Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt Weinheim,, (HÖP)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt die Machbarkeitsstudie „Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt Weinheim“ zur Kenntnis und stimmt dem geplanten weiteren Vorgehen zu.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Amt 61
1 x Amt 66

Bisherige Vorgänge:

-

Beratungsgegenstand:

Das Land Baden-Württemberg – vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesbetrieb Gewässer (LBG) – ist für die Gewässerunterhaltung sowie den Bau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen an der Weschnitz im Stadtgebiet Weinheim zuständig. Bereits im Jahr 2015 war die Verwaltung auf das Regierungspräsidium Karlsruhe zugegangen, um Möglichkeiten zu eruieren, wie ein verbesserter Schutz vor dem 100jährigen Hochwasser (HQ 100) in Weinheim erreicht werden kann. Zunächst wurden seitens des Regierungspräsidiums wenig Möglichkeiten für Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes in einem überschaubaren Zeitfenster gesehen. Im Zuge eines weitergehenden Austauschs, an dem auch die Firma Freudenberg beteiligt war, wurden verschiedene Vorgehensweisen diskutiert. Zwischenzeitlich hat das Regierungspräsidium Karlsruhe eine Machbarkeitsstudie „Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt Weinheim“ (HÖP) durch das Büro Björnson Beratende Ingenieure GmbH erstellen lassen.

Auslöser für die Beauftragung der Machbarkeitsstudie war zum einen das **vorhandene Hochwasserrisiko** innerhalb bebauter Bereiche nördlich der Neuen Weschnitz (Industriepark) sowie zwischen den beiden Weschnitzarmen (Technologiepark), welches im Rahmen der Erarbeitung der Hochwassergefahrenkarten für die Weschnitz festgestellt wurde. In diesen Bereichen sind großflächige Überschwemmungsgebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (sogenannte HQ100-Flächen); für größere Teilflächen sind nach den Hochwassergefahrenkarten jedoch auch häufigere Hochwasserereignisse zu erwarten (HQ50). Vor diesem Hintergrund standen die Firma Freudenberg als auch die Stadt bereits in den zurückliegenden Jahren in einem Austausch mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hinsichtlich der möglichen Perspektiven für die Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Zum anderen wurde im Zuge der Rahmenplanung zur Landesstudie Gewässerökologie Baden-Württemberg ein erheblicher **Handlungsbedarf zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation** an der Weschnitz aufgezeigt. Die wesentlichen Defizite sind die fehlende Längsdurchgängigkeit (für Fische) sowie strukturelle Defizite (linearer Verlauf, mangelnde Strömungs- und Tiefenvarianz, fehlende Beschattung, Mangel an Auen und wechselfeuchten Bereichen). Dies bedingt eine ökologische Gesamtbewertung nach biologischen Qualitätskriterien mit der Zustandsnote unbefriedigend. Zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials bzw. eines guten ökologischen Zustands erforderlich.

Aufgrund der festgestellten Anforderungen an die Verbesserung der gewässerökologischen Situation bietet sich nun die Möglichkeit, im Rahmen eines „HÖP“ auch den Hochwasserschutz deutlich schneller verbessern zu können, als dies nach der Priorisierung des Landes für Maßnahmen zum Hochwasserschutz an Gewässern erster Ordnung durch das Land umsetzbar wäre.

Die wesentlichen Zielstellungen des Projektes sind demzufolge

- die Herstellung des Hochwasserschutzes bis zum HQ100 bzw. HQ100 Klima (HQ100 mit Berücksichtigung des Klimaänderungsfaktors +15 %)
- die Verbesserung der Gewässerökologie und die Herstellung der aktuell nicht gegebenen Längsdurchgängigkeit am Verteilerwehr

Inhalt und wesentliche Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

Im Rahmen der Bestandsanalyse wurde unter anderem die **derzeitige Hochwassersituation** analysiert. Hierbei wurde geprüft, welche Wirkung die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen bei den Bemessungshochwasserfällen HQ100 und HQ 100 Klima haben. Es erfolgte eine Überrechnung der Hochwassergefahrenkarten unter Nutzung eines aktualisierten digitalen Geländemodells sowie terrestrischer Vermessungsdaten der Gewässer und Hochwasserschutzanlagen aus dem Jahr 2016. An der Neuen Weschnitz bestehen beim HQ100 beidseitig Freiborddefizite auf nahezu der gesamten Dammstrecke (d.h. die gemäß DIN19712 notwendigen Abstände zwischen Wasserspiegel und Oberkante der Hochwasserschutzanlage werden im Hochwasserfall nicht eingehalten, weshalb für den Hochwasserfall ein Dammbrech angenommen wird), beim HQ100 Klima werden die Hochwasserschutzdämme auf weiten Abschnitten sogar überströmt. An der Alten Weschnitz sind beim HQ100 nur in kleineren Abschnitten Freiborddefizite vorhanden, beim HQ100 Klima bereits auf einem Großteil der Dammstrecken.

Die Analyse bestätigt die bisherigen Erkenntnisse zur Hochwassersituation dahingehend, dass die **berechneten großflächigen Überflutungsflächen beim HQ100 nördlich der Alten Weschnitz, also im Technologiepark und nördlich der Neuen Weschnitz vom Industriepark bis zur B38 und zur Bahnstrecke im Osten**, etwa der aktuellen Hochwassergefahrenkarte entsprechen. Dabei ergeben sich in der räumlichen Ausdehnung stellenweise Unterschiede und die Wasserspiegellagen nördlich der Neuen Weschnitz (Industriepark) sind methodisch bedingt etwas niedriger. Die berechneten Überflutungsflächen und -tiefen sowie die betroffenen Bestandsgebäude sind aus der Abbildung 11 der Machbarkeitsstudie (Anlage 1, Seite 14) ersichtlich.

Für das Untersuchungsgebiet von der Grundelbachmündung im Osten bis zur B 38 im Westen wurde geprüft, ob und welche Synergien zwischen den Zielen für die Gewässerökologie und der Herstellung des Hochwasserschutzes für mindestens HQ100 bestehen. Dabei wurden verschiedene Maßnahmenvarianten sowohl für den Hochwasserschutz als auch die Gewässerökologie betrachtet und eine Vorzugsvariante abgeleitet. Im Ergebnis konnte mit der Vorzugsvariante eine Möglichkeit aufgezeigt werden, wie sich unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und der baulichen Restriktionen die Herstellung des Hochwasserschutzes sinnvoll mit notwendigen gewässerökologischen Aufwertungen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie verbinden lässt.

Die im Einzelnen untersuchten Maßnahmenvarianten und deren Bewertung können der Machbarkeitsstudie (Anlage 1) entnommen werden.

Im Folgenden wird zusammenfassend dargestellt, welche wesentlichen Maßnahmen die **Vorzugsvariante (Variantenkombination 2b und Rückbau Wehranlage)** umfasst:

- Im Bereich der **Neuen Weschnitz** zwischen Händelstraße und B 38 werden die bestehenden Hochwasserschutzdämme teilweise als Hochwasserschutzwände (Blocksteinwände), teilweise als Hochuferstrukturen umgebaut und an die gültigen technischen Anforderungen angepasst.

Wo räumlich möglich wird dem Gewässer mehr Raum gegeben, um Strukturverbesserungen und abschnittsweise auch einen Baum- bzw. Gehölzsaum am Gewässer zu ermöglichen. Sowohl die Firma Freudenberg als auch die Stadt haben grundsätzlich die Bereitschaft zur Bereitstellung der benötigten Flächen signalisiert. Die geplanten Aufweitungen des Gewässers und abschnittswisen Hochuferbereiche am linksseitigen Ufer der Neuen Weschnitz (auf der Seite des Technologieparks) sind im Lageplan für die Variantenkombination 2b (Anlage 2) ersichtlich.

- An der **Alten Weschnitz** zwischen Händelstraße und B 38 werden die bestehenden Hochwasserschutzdämme beidseitig als Hochwasserschutzwände (Blocksteinwände) umgebaut.
- Das Verteilerwehr soll zurück gebaut werden, um die Längsdurchgängigkeit herstellen zu können. Auch der **Staubereich** soll möglichst aufgelöst und der Gewässerabschnitt zu einem strukturreichen Fließgewässer entwickelt werden. Die Abbildung 21 in der Machbarkeitsstudie (Seite 36) vermittelt einen groben Eindruck der geplanten Anpassungen im Bereich des Verteilerwehrs und der neuen Gestalt des Gewässerbetts mit deutlich geringerer Ausdehnung bei mittleren Wasserspiegellagen und insbesondere bei Niedrigwasser (Flachwasserzone) – in etwa vergleichbar mit dem Gewässer flussaufwärts in Höhe der Petersbrücke. Dabei entstehen **Uferzonen**, die auch Spielräume für eine Umsetzung potenzieller Nutzungs- und Gestaltungsideen seitens der Stadt bieten – abseits der Funktionen für die Gewässerunterhaltung und ökologischen Gestaltung. Die Auflösung des Staubereichs steht noch unter dem Vorbehalt des Ergebnisses abschließender Prüfungen der Grundwassersituation.
- Für den Niedrig- und Mittelwasserabflussbereich ist eine **Änderung der Abflussverteilung** zu 75 % in die Neue Weschnitz vorgesehen (Bestand: 50:50), um eine Zunahme der Wassertiefe in diesem Gewässerarm zu erreichen. Dies ist die zwingende Voraussetzung, um die erforderliche gewässerökologische Aufwertung zumindest in einem der beiden Gewässerarme realisieren zu können. Dennoch bleibt auch der Fließgewässercharakter der Alten Weschnitz erhalten, was auch etwa die bereits geplante erlebbare Einbindung der Gewässers im Bereich des Parks im GRN-Areal sicherstellt.

Zur Realisierung der eigentlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz und für die Gewässerökologie sind im Bereich zwischen Händelstraße und B 38 an beiden Weschnitzarmen sehr umfangreiche Anpassungen vorhandener erdverlegter Leitungen erforderlich.

Für die Vorzugsvariante wurde eine Nutzen-Kosten-Untersuchung durchgeführt und damit nachgewiesen, dass der Nutzen der konzipierten Maßnahmen die damit verbundenen Kosten erheblich übersteigt. Eine Umsetzung wird daher empfohlen. Dabei wird aufgrund des nochmals deutlich besseren Kosten-/Nutzen-Verhältnisses auch direkt der Ausbau auf den Lastfall HQ100 Klima empfohlen.

Aufgrund des positiven Ergebnisses der Machbarkeitsstudie möchte das Regierungspräsidium Karlsruhe das HÖP auf Basis der Vorzugsvariante weiter planen und umsetzen. Weitere Planungsleistungen wurden bereits ausgeschrieben und im Sommer 2022 beauftragt. Das Regierungspräsidium kalkuliert bei optimalem Verlauf mit einer **Projektlaufzeit von ca. 6 bis 8 Jahren** für Planung, Genehmigung (Planfeststellungsverfahren) und Bau.

Projektkosten und Finanzierung

Die Kosten für das HÖP belaufen sich nach einer ersten Schätzung im Rahmen der Machbarkeitsstudie auf insgesamt rund 14,35 Mio. Euro brutto.

Bei der Kostentragung ist aufgrund der zwei wesentlichen Maßnahmenbereiche zwischen den Kosten für gewässerökologische Maßnahmen und den Kosten für Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu differenzieren. Die Kosten für rein gewässerökologische Maßnahmen werden vollständig vom Land Baden-Württemberg getragen. Hierzu zählen beispielsweise umfassende Maßnahmen vom Verteilerwehr flussaufwärts, die alleine der Gewässerökologie dienen und keine Funktion für den Hochwasserschutz haben. Die Kosten für Maßnahmen, die allein aufgrund des angestrebten Hochwasserschutzes veranlasst sind, trägt das Land zu 70 % – dies entspricht dem landesweit üblichen Verteilerschlüssel nach den Richtlinien des Umweltministeriums für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015). Die restlichen 30 % der Kosten für Maßnahmen zum Hochwasserschutz müssten von der Stadt Weinheim getragen werden. Grundlage dafür ist § 59 Satz 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), wonach die Gemeinde die Aufwendungen für Maßnahmen im Zuge des Ausbaus eines Gewässers erster Ordnung zu tragen hat, wenn diese auch den besonderen Zwecken einer Gemeinde dienen. Zu den besonderen Zwecken gehört z.B. der Schutz von Siedlungsflächen vor Überschwemmungen im HQ100-Fall.

Weiterhin begründet sich auch eine finanzielle Beteiligung der Firma Freudenberg an den Hochwasserschutzmaßnahmen dadurch, dass diese als Dritter signifikant von den Maßnahmen profitiert. Durch einen solchen Vorteilsausgleich, der gesetzlich in § 58 Absatz 1 WG geregelt ist, kann eine Beteiligung der Firma Freudenberg an den Gesamtkosten für den Hochwasserschutz erfolgen. Die verbleibenden Kosten sollen nach dem dargestellten Schlüssel 70:30 zwischen Regierungspräsidium und Stadt aufgeteilt werden.

Vorzugsweise wird eine vertragliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung zwischen dem Land, der Firma Freudenberg und der Stadt Weinheim angestrebt. Das Regierungspräsidium ist derzeit damit befasst, eine Ermittlung des Vorteilsausgleichs vorzunehmen und die daraus resultierenden Kostenanteile zu berechnen. Eine belastbare Aussage über den geschätzten städtischen Kostenanteil kann derzeit aufgrund der noch offenen Fragen zu wesentlichen Faktoren noch nicht getroffen werden.

Weiteres Vorgehen

Im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe werden die bereits beauftragten Planungsleistungen für das HÖP weiterbearbeitet. Die Stadt Weinheim und die Firma Freudenberg werden im Rahmen eines kontinuierlichen Austauschs zum HÖP auch über den Fortschritt der Planungen soweit möglich und erforderlich in Kenntnis gesetzt. Parallel sollen nun die Grundlagen für die Klärung der Art und des Umfangs einer erforderlichen finanziellen Beteiligung der Stadt Weinheim und der Firma Freudenberg sowie ggf. weiteren von der Maßnahme Bevorteilten ermittelt werden. Voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 wird die Verwaltung eine weitere Beschlussvorlage erstellen.

Gegenstand dieser Vorlage soll der Entwurf einer Vereinbarung zwischen Land und Stadt zur Realisierung des HÖP einschließlich der Regelung der finanziellen Beteiligung sein. Hierbei wird dann auch noch detaillierter auf die Grundlagen der finanziellen Beteiligung eingegangen und das bis dahin zu erarbeitende Finanzierungskonstrukt samt konkreter Zahlen ausführlich dargestellt. Auch inhaltliche Konkretisierungen in der weiteren Planung, die begleitende planerische und ggf. investive Entscheidungen auf Seiten der Stadt aufwerfen, werden auf diesem Wege dann in den Gemeinderat eingebracht werden.

Alternativen:

Bei ablehnender Haltung seitens der Stadt gegenüber dem Projekt ist unklar, ob und wie ggf. eine behördliche Durchsetzung inkl. entsprechender Kostenfeststellungen durch das Regierungspräsidium erfolgen würde. In jedem Fall ist dann die zeitliche Umsetzungsperspektive unklar. Die dargestellten Ziele und Effekte (Herstellung Hochwasserschutz und gewässerökologische Aufwertung nach den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie) könnten voraussichtlich erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erreicht werden.

Finanzielle Auswirkung:

Siehe Beratungsgegenstand, Kapitel Projektkosten und Finanzierung
Für die Stadt fallen zunächst noch keine Kosten an.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Machbarkeitsstudie „Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt Weinheim“
2	Lageplan Technologiepark Variantenkombination 2b

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt die Machbarkeitsstudie „Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt Weinheim“ zur Kenntnis und stimmt dem geplanten weiteren Vorgehen zu.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Stadtentwicklung

Geschäftszeichen:

61-TH

Drucksache-Nr.

165/22

Beteiligte Ämter:

Amt für Immobilienwirtschaft

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Amt für Touristik, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

Bürger- und Ordnungsamt

Stadtkämmerei

Tiefbauamt

Wirtschaftsförderung

Datum:

08.11.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	30.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

1. Neubau eines Hotels und einer geriatrischen Einrichtung an der Mannheimer Straße, Zustimmung Planungskonzept
2. Verkauf von Grundstücksflächen zur Verwirklichung des Neubaus einer geriatrischen Einrichtung und eines Hotels an der Mannheimer Straße
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1/02-19 für den Bereich „Mannheimer Straße/Weststraße/Viernheimer Straße,,
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Planungskonzept für die Errichtung eines Hotelneubaus und einer geriatrischen Einrichtung an der Mannheimer Straße inklusive Erschließungsanlagen mit der Vorgabe des Erhalts der Anzahl der heute vorhandenen öffentlichen Parkplätze zu und beauftragt die Verwaltung, das Vorhaben mit dem Vorhabenträger weiter zu entwickeln.
2. Der Gemeinderat stimmt dem zur Umsetzung erforderlichen Verkauf der städtischen Grundstücke Flst. Nrn. 10128/1, 10127/3 und 10140 Weinheim zur Verwirklichung des Hotelneubaus und des Neubaus einer geriatrischen Einrichtung grundsätzlich zu, mit der Vorgabe des Erhalts der Anzahl der heute vorhandenen öffentlichen Parkplätze.
3. Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage des Planungskonzepts für den in Anlage 2 gekennzeichneten Bereich (Flurstücke Nrn.10127/3, 10128/1, 10140, 10136/1 und 10145/3 Weinheim) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1/02-19 für den Bereich „Mannheimer Straße/Weststraße/Viernheimer Straße“. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.

Verteiler:

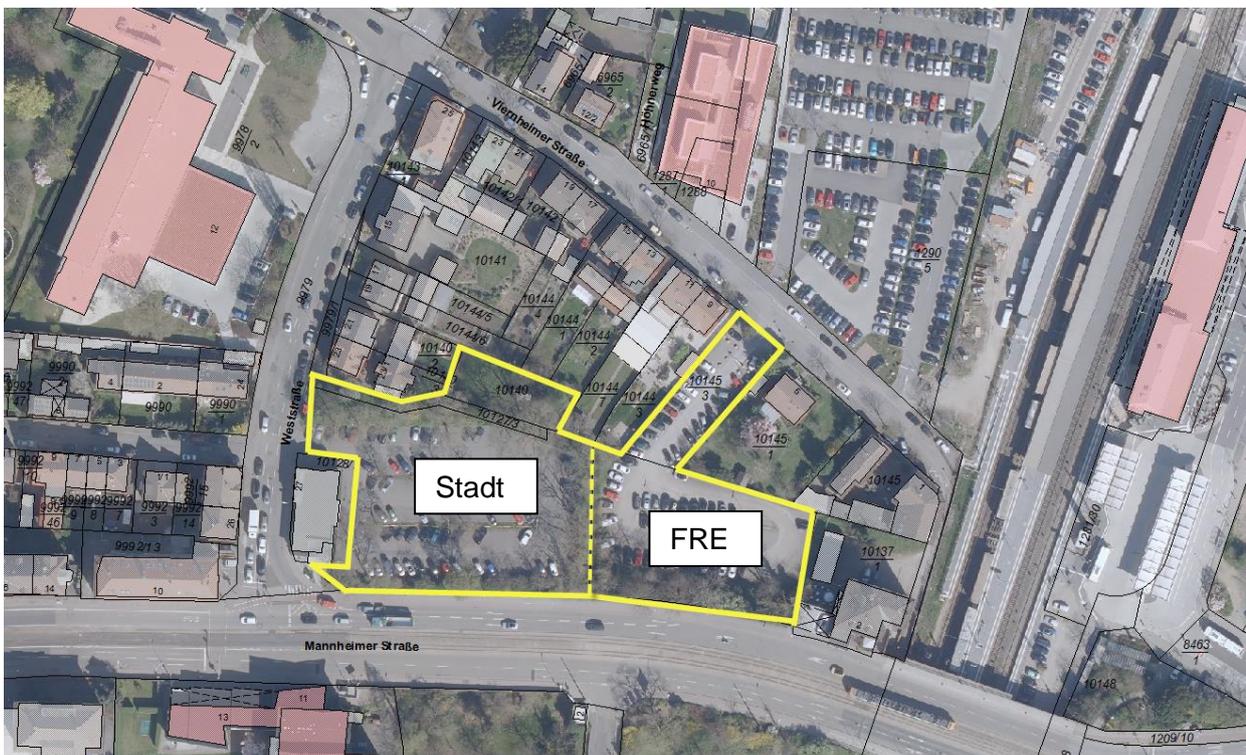
1 x Protokollzweitschrift
1 x Dezernat II
1 x I04 (Wirtschaftsförderung)
1 x Amt 61 z.d.A.
1 x Amt 20
1 x Amt 65

Bisherige Vorgänge:

GR/080/17 vom 12.07.2017 (Verkauf von Grundstücken zur Verwirklichung von Hotelstandorten in Weinheim)
GR/044/18 vom 18.04.2018 (Hotelbedarfsanalyse und Standortprüfung für die Stadt Weinheim)
GR 138/19 vom 04.12.2019 (Zustimmung Planungskonzept, Verkauf von Grundstücksflächen, Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan)
GR 004/21 vom 03.02.2021 (Hotelneubau an der Mannheimer Straße, Wechsel des Vorhabenträgers)
ATUS 101/21 vom 07.07.2021 (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/02-19 mit örtlichen Bauvorschriften für den Bereich „Mannheimer Straße/Weststraße/Viernheimer Straße“, hier: frühzeitige Beteiligung)

Beratungsgegenstand:

Die unbebauten Grundstücke an der Mannheimer Straße gegenüber dem Hallenbad HaWei befinden sich im Besitz der Unternehmensgruppe Freudenberg (Flst.Nrn. 10136/1 und 10145/3 Weinheim) sowie der Stadt Weinheim (Flst. Nrn. 10128/1, 10127/3 und 10140 Weinheim).



Aus städtebaulicher Sicht ist eine bauliche Entwicklung an der Mannheimer Straße und damit deren räumliche Fassung begrüßenswert. Eine solche Bebauung entspricht den Sanierungszielen des Sanierungsgebiets „Westlich Hauptbahnhof“, das 2014 vom Gemeinderat der Stadt Weinheim beschlossen wurde.

In den letzten Jahren hat die Verwaltung mit unterschiedlichen Investoren Gespräche über eine Bebauung bzw. einen Hotelneubau an der Mannheimer Straße geführt und Planungen begleitet, die nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden konnten (siehe Ausführung unten).

Bei den bisherigen Projektplanungen stand die Bebauung des heutigen Freudenberg-Parkplatzes im Fokus. Die benachbarten städtischen Grundstücke sollten in ihrer heutigen Funktion als öffentlicher Parkplatz erhalten bleiben. Ein schlüssiges Baukonzept für beide Bereiche, das die Erhaltung der öffentlichen Stellplätze in Anzahl und mit ihrer uneingeschränkten öffentlichen Nutzbarkeit beinhaltet, konnte von den bislang mit der Entwicklung beschäftigten Investoren nicht realisiert werden.

Anfang 2021 ist ein Vorhabenträger auf die Stadt zugekommen und hat Interesse an der städtebaulichen Entwicklung des Standorts an der Mannheimer Straße signalisiert. Heute soll die konzeptionelle Idee eines Hotel-Geriatrie-Ensembles am Standort Mannheimer Straße als städtebauliches Gesamtkonzept beraten werden, das erstmals die vollständige Schließung der baulichen Lücke an der Mannheimer Straße vorsieht und konzeptionell die Erhaltung aller Stellplätze - in Anzahl und Nutzbarkeit - des öffentlichen Parkplatzes integriert.

Bisherige Entwicklung

Nachdem die Verwaltung in den letzten Jahren mit verschiedenen Investoren Gespräche mit dem Ziel der städtebaulichen Entwicklung des Standorts an der Mannheimer Straße geführt hatte, zeigten zwei Vorhabenträger Interesse zur Realisierung eines Hotelneubaus an der Mannheimer Straße.

Die Planungskonzepte der beiden an der Projektentwicklung interessierten Unternehmen standen in der Sitzung des Gemeinderats am 04.12.2019 zur Diskussion. Ein Hotelneubau sollte weitgehend auf den Grundstücken des Unternehmens Freudenberg realisiert werden. Die Zufahrt sollte über den benachbarten städtischen Parkplatz erfolgen, der erhalten werden sollte.

Der Gemeinderat stimmte dem Bau eines Hotels am Standort Mannheimer Straße mit maximal 105 Zimmern zu und entschied sich für das baulich massivere Planungskonzept mit einer L-förmigen Riegelbebauung mit fünf Vollgeschossen und zwei Gartengeschossen, die sich unterhalb des Höhenniveaus der Mannheimer Straße befinden sollten. Der Gemeinderat stimmte zudem dem Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Flst.Nr. 10128/1 zur Verwirklichung des Hotelneubaus grundsätzlich zu, mit der Vorgabe des Erhalts der heute vorhandenen Parkplätze. In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauplans Nr. 1/02-19 für den Bereich „Mannheimer Straße/Weststraße/Viernheimer Straße“ gefasst.

In der Folge stellte der Investor seine Aktivitäten zur Realisierung des Projekts ein, obwohl die Stadtverwaltung mit Nachdruck versucht hat, den Beschluss des Gemeinderats umzusetzen.

Da der Bedarf an einem Hotel auch im Zusammenhang mit der Erstellung des Tourismuskonzepts bestätigt wurde und der 2019 unterlegene Investor zu einem zeitnahen Einstieg in das Projekt bereit war, beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.02.2021 einen Vorhabenträgerwechsel und beauftragte die Verwaltung, den Bau eines Hotels am Standort Mannheimer Straße mit diesem Vorhabenträger weiterzuverfolgen.

Der Vorhabenträger überarbeitete daraufhin seinen Planentwurf, sodass dieser durch den ATUS in seiner Sitzung am 07.07.2021 beschlossen werden konnte.

Auf Grundlage dieses überarbeiteten Planentwurfs, der die Errichtung eines 3*** Plus/4**** Hotels mit ca. 100 Zimmern in Form eines im Vergleich zum bislang verfolgten Projekt weniger massigen Gebäuderiegels mit drei Vollgeschossen und Staffelgeschoss sowie zwei Gartengeschossen beinhaltet, führte die Verwaltung in der Zeit vom 14.09.2021 bis 15.10.2021 die frühzeitige Beteiligung des zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage erforderlichen Aufstellungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch.

Im September 2021 musste der Vorhabenträger der Stadt mitteilen, dass er sich gezwungen sieht, das Projekt aufgrund der pandemiebedingt unsicheren wirtschaftlichen Marktlage und den damit zusammenhängenden Preissteigerungen einzustellen.

Auf die Inhalte der Beschlussvorlagen GR 138/19 vom 04.12.2019 (Zustimmung Planungskonzept, Verkauf von Grundstücksflächen, Aufstellungsbeschluss B-Plan) und GR 004/21 vom 03.02.2021 (Hotelneubau an der Mannheimer Straße, Wechsel des Vorhabenträgers) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Aktuelle Entwicklung

Anfang 2021 kam eine Projektentwicklungsgesellschaft auf die Stadt zu, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der städtebaulichen Entwicklung von besonderen innerstädtischen Lagen hat. Zunächst stand die Standortfindung für eine geriatrische Einrichtung in Innenstadtnähe im Vordergrund, für die der Standort an der Mannheimer Straße geprüft wurde. Sehr schnell zeigte sich auch das Interesse des Vorhabenträgers an der Projektierung des Hotelneubaus. Im Laufe der Gespräche konnte die konzeptionelle Idee eines Hotel-Geriatrie-Ensembles am Standort Mannheimer Straße entwickelt werden.

Auf den im Eigentum der Unternehmensgruppe Freudenberg befindlichen Grundstücken soll, wie bislang vorgesehen, ein Hotelneubau entstehen, auf dem heute städtischen Parkplatz soll die Bebauung mit einer geriatrischen Einrichtung vervollständigt werden (**siehe Anlage 1 Planungskonzept**).

Aufgrund der starken Immissionen und der angrenzenden, schutzbedürftigen Wohnbebauung, lassen sich nur wenige Nutzungen an dieser Stelle sinnvoll unterbringen. Ein Hotel als nichtstörender Gewerbebetrieb bietet sich in besonderem Maß an, zumal dieses von den Lagevorteilen (sehr gute Verkehrsanbindung an Straße und ÖPNV, sehr prominente Lage an einer Haupteinfallsstraße) stark profitiert. Gleichzeitig können die bestehenden Wohnhäuser von der lärmabschirmenden Wirkung einer Bebauung profitieren.

In gleicher Weise geeignet ist der Standort für gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen, wie einer geriatrischen Einrichtung, für die eine zentrumsnahe Lage und eine gute Verkehrsanbindung von Vorteil sind.

Der Vorhabenträger ist bereits kurz nach Aufnahme der Gespräche mit der Stadt Weinheim mit der Unternehmensgruppe Freudenberg mit dem Ziel eines Flächenerwerbs der Grundstücke an der Mannheimer Straße ins Gespräch getreten.

Die Unternehmensgruppe Freudenberg unterstützt die Initiative für ein Hotel an diesem Standort und strebt an, die eigenen Grundstücksflächen (derzeit Mitarbeiterparkplatz) für eine Bebauung zu vermarkten.

Nach Aussage beider Unternehmen konnte eine Einigung hinsichtlich der Veräußerung des Freudenberg-Grundstücks bereits erzielt werden.

Konzept für einen Hotelneubau und eine geriatrische Einrichtung an der Mannheimer Straße

Das vorliegende Plankonzept (siehe Anlage 1) sieht den Neubau eines Hotels und einer geriatrischen Einrichtung an der Mannheimer Straße vor, die durch zwei gemeinsame Tiefgeschosse verbunden sind. Es bewegt sich hinsichtlich des Hotelneubaus im Rahmen der Parameter des Vorhabens, das am 04.12.2019 vom Gemeinderat als Vorzugsvariante beschlossen wurde und im Vergleich zum dann weiterverfolgten Konzept ein größeres Bauvolumen brachte und sich deutlicher in die Höhe entwickelte.

Das Konzept sieht zur Mannheimer Straße den Neubau eines 3 *** Plus/ 4 **** Hotels mit insgesamt ca. 100 Zimmern als Riegelbebauung vor. In der Flucht des Hotelneubaus ist ein kubischer Baukörper zur Aufnahme einer geriatrischen Einrichtung vorgesehen, was dem Sanierungsziel der Stärkung der städtebaulichen Qualitäten durch die Ausbildung von Raumkanten entspricht.

Der Entwurf sieht zwei Neubauten mit vier Vollgeschossen und Staffelgeschoss vor, unter dem Niveau der Mannheimer Straße sollen zwei weitere Geschosse zur Aufnahme der Stellplätze angeordnet werden. Weitgehend auf dem Niveau des heutigen städtischen Parkplatzes sollen die öffentlichen Parkplätze als Einheit im ersten Untergeschoss sowie als Außenstellplätze angeordnet werden. Erste Überlegungen sehen eine Öffnung der Seitenwände vor, sodass möglichst viel Tageslicht auf die Parkebene fällt. Eine Ebene darunter im zweiten Untergeschoss sollen die notwendigen Stellplätze für das Hotel und die geriatrische Einrichtung in einer Tiefgarage entstehen.

Die Erschließung der beiden Baukörper ist über die Weststraße und von der Viernheimer Straße aus geplant.

An der Mannheimer Straße soll eine Vorfahrt für beide Nutzungen vorgesehen werden.

Nach Angaben des Vorhabenträgers wurde ein verbindlicher „Letter of intent (LOI)“ mit einem ausgewählten Betreiber bereits unterzeichnet. Es handelt sich um die Hilton-Gruppe, die am Standort Weinheim beabsichtigt, ein Hotel ihrer Marke „Hampton by Hilton“ zu betreiben.

Rahmenbedingungen

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Für die angestrebte Entwicklung ist nach wie vor eine Änderung der planungsrechtlichen Situation erforderlich. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Neubaus eines Hotels und einer geriatrischen Rehabilitationseinrichtung zu schaffen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.

Da sich das Vorhaben, der Geltungsbereich und der Vorhabenträger seit dem Beschluss des Gemeinderats am 04.12.2019 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/02-19 für den Bereich „Mannheimer Straße/Weststraße/Viernheimer Straße“ und des ATUS vom 07.07.2021 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verändert haben, ist eine nahtlose Fortführung dieses Verfahrens nicht angezeigt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für das veränderte Vorhaben, ist für den veränderten Geltungsbereich ein erneuter Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/02-19 mit örtlichen Bauvorschriften für den Bereich „Mannheimer Straße/Weststraße/Viernheimer Straße“ zu fassen (**siehe Anlage 2 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1/02-19 für den Bereich „Mannheimer Straße/Weststraße/Viernheimer Straße“**).

Da der Bebauungsplan vorrangig im privaten Interesse des Vorhabenträgers liegt, sind die anfallenden Verfahrenskosten sowie die sonstigen anteiligen Aufwendungen für weitere Leistungen vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Vom Vorhabenträger liegt die Zusage zur Tragung dieser Kosten vor.

Sanierungsgebiet „Westlich Hauptbahnhof“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des Sanierungsgebiets „Westlich Hauptbahnhof“, weswegen der Verkauf von Grundstücken sowie der Bau von Gebäuden neben einer Baugenehmigung auch einer sanierungsrechtlichen Genehmigung durch die Stadt Weinheim bedarf.

Öffentliche Stellplätze

Auf dem städtischen Parkplatzgrundstück Weinheim befinden sich rund 110 öffentliche kostenfreie Stellplätze (Parkdauer zeitlich befristet, in geringem Umfang Anwohnerparken), die insbesondere von Besuchern des Hallenbades HaWei, des Sportstättenbaus und des Adam-Karrillon-Hauses genutzt werden. Dem Vorhabenträger wurde von Beginn an kommuniziert, dass wegfallende öffentliche Parkplätze auf dem städtischen Grundstück vollständig kompensiert werden müssen, sodass kein öffentlicher Stellplatz verloren gehen darf.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, diese Stellplätze bei seiner Planung zu berücksichtigen und die Vorgabe der Stadt Weinheim zu erfüllen. Aktuell geht der Vorhabenträger bei seinen Planungen davon aus, dass die öffentlichen Stellplätze als Einheit hergestellt werden können, weitgehend auf der Ebene, auf der sie sich im Bestand befinden, teilweise überbaut durch die geriatrische Einrichtung und den Hotelneubau, teilweise als Außenstellplätze. Um möglichst viel Tageslicht auf das Parkdeck zu bringen, ist angedacht, die Seitenbereiche zu öffnen. Der weitergehenden Planungskonkretisierung ist die Vorgabe der Stadt zugrunde zu legen. Eine Klärung sowie Festlegung der jeweiligen Einzelheiten hat dann auf dieser Grundlage zu erfolgen.

Städtebauliche Gestaltung

Ein Sanierungsziel des Sanierungsgebiets ist die Stärkung der städtebaulichen Qualitäten durch die Ausbildung von Raumkanten. Insbesondere nördlich der Mannheimer Straße im Bereich der heute als Parkplatz des Unternehmens Freudenberg und der Stadt Weinheim genutzten Grundstücke fehlt diese Raumkante. Aus städtebaulicher Sicht ist eine Riegelbebauung an dieser Stelle parallel zur Mannheimer Straße deshalb wünschenswert. Eine solche Bebauung entspricht den Sanierungszielen des Sanierungsgebiets „Westlich Hauptbahnhof“ und hat darüber hinaus eine lärmabschirmende Wirkung für die nördlich gelegene Wohnbebauung. Zudem würde mit der Bebauung insbesondere des heute unbefestigten Freudenberg-Parkplatzgrundstücks an der Mannheimer Straße eine städtebaulich unattraktive Situation beseitigt, hier könnte eine deutliche Aufwertung stattfinden.

Um zu gewährleisten, dass sich ein solcher Riegelbaukörper in den städtebaulichen Kontext einpasst, sollte sich die Höhe der Neubauten an der Höhe der nahegelegenen Geschosswohnungsbauten und der gegenüberliegenden Bebauung (HaWei) orientieren. Als Referenzgebäude für den maximal vorstellbaren Rahmen bietet sich die nahe gelegene Eckbebauung Mannheimer Straße/Weststraße mit einer Traufhöhe von rund 12 Metern und einer Firsthöhe von rund 16 Metern an, wobei das leichte Gefälle der Mannheimer Straße Richtung Westen berücksichtigt werden kann. Dies wurde so auch bereits bei den bisher angedachten Bebauungskonzepten für das Freudenberg-Grundstück zugrunde gelegt. Der vorliegende erste Planungsentwurf des Vorhabenträgers bewegt sich hinsichtlich der Gebäudehöhen im benannten Grenzbereich.

Aufgrund der exponierten Lage an einer Haupteinfahrtsstraße zur Innenstadt sollte aus städtebaulicher Sicht bei einer Bebauung auf architektonische Qualität und eine hochwertige Gestaltung geachtet werden. Die Verwaltung wird bei weiterem Fortgang der Entwicklung darauf hinwirken.

Wünschenswert ist darüber hinaus eine gestalterische und funktionale Öffnung der Baukörper im Erdgeschossbereich zur Mannheimer Straße hin.

Erschließung

Die Hapterschließung der Nutzungen könnte grundsätzlich über die Viernheimer Straße erfolgen. Dies wird jedoch mit Blick auf eine sinnvolle Verkehrsführung und das Ziel, im Sanierungsgebiet auf eine Verkehrsberuhigung hinzuwirken als nicht sinnvoll angesehen. Deshalb soll die Erschließung des Hotelneubaus sowie der geriatrischen Einrichtung über die Weststraße und das heutige städtische Parkplatzgrundstück erfolgen und von der Viernheimer Straße eine zweite untergeordnete Zu- oder Abfahrt möglich sein.

Der vorliegende erste Planungsentwurf des Vorhabenträgers sieht eine Erschließung der Nutzungen in der beschriebenen Art und Weise vor.

Für die zukünftige Bebauung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Verkehrsuntersuchung erstellt, in der die verkehrlichen Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz detailliert geprüft werden.

Inanspruchnahme städtischer Flächen

Der vorliegende Planungsentwurf sieht eine Bebauung der städtischen Grundstücke Flst. Nrn. 10128/1 und 10127/3 Weinheim vor. Die Umsetzung der Planungen bedingt somit den Verkauf der in Anspruch genommenen städtischen Grundstücke sowie des städtischen Grundstücks Flst. Nr. 10140, das über die vorgenannten Flurstücke erschlossen wird. Da die Flurstücke innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Westlich Hauptbahnhof" liegen, finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 ff BauGB Anwendung. Gutachterlich festgestellt wurde für das Grundstück ein Wert von ca. 300 €/m², zu dem auch ein Verkauf zu erfolgen hat. Verhandlungsspielräume lassen die hier geltenden sanierungsrechtlichen Vorschriften weder nach oben noch nach unten zu. Der Vorhabenträger hat dies zustimmend zur Kenntnis genommen.

Da die bislang dort angeordneten öffentlichen Stellplätze auf dem städtischen Grundstück in ihrer Anzahl erhalten bleiben müssen, soll im städtebaulichen Vertrag die Verpflichtung zum Bau und zum Betrieb von öffentlichen Stellplätzen aufgenommen werden. Der Vorhabenträger hat zudem die Duldung des Eintrags einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zur Sicherung der öffentlichen Stellplätze zugestimmt.

Da im städtebaulichen Vertrag die Verpflichtung zum Bau und zum Betrieb von öffentlichen Stellplätzen aufgenommen werden soll, handelt es sich gem. § 103 Absatz 3 Satz 2 GWB um einen öffentlichen Bauauftrag, der ausschreibungspflichtig ist.

Die Stadt plant, nach § 135 Absatz 3 GWB ein Interessenbekundungsverfahren (sog. ex-ante-Transparenzbekanntmachung) durchzuführen. Das bedeutet, die Verwaltung veröffentlicht eine Bekanntmachung, in der sie darüber informiert, einen Investorenvertrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb mit dem Vorhabenträger abzuschließen. Die Bekanntmachung wird zehn Kalendertage veröffentlicht. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist insbesondere dann zulässig, wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann. Das bedeutet, wenn der Vorhabenträger ein Alleinstellungsmerkmal besitzt. Der Vorhabenträger plant auf dem benachbarten Grundstück einen Hotelneubau. Es besteht für diesen Vorhabenträger somit die Möglichkeit die Bebauung des städtischen Grundstücks und des benachbarten Grundstücks als Gesamtprojekt – in diesem Fall als Hotel-Geriatrie-Ensemble - zu realisieren, was eine kostenfreie Herstellung der durch eine Bebauung entfallenden öffentlichen Parkplätze auf dem städtischen Grundstück durch den Vorhabenträger wirtschaftlich darstellbar und somit umsetzbar macht. Eine wettbewerbliche Veröffentlichung der Auftragsvergabe an einen abweichenden Vorhabenträger macht keinen Sinn, denn es ist davon auszugehen, dass ein Dritter die gleichen Leistungen mit gleichem Aufwand nicht erbringen könnte. Der Investorenvertrag darf nicht vor Ablauf der Frist von zehn Kalendertagen abgeschlossen werden.

Potenzielle weitere Hotelprojekte

Hotel am Miramar-Freizeitbad

Die Verwaltung hat in Ihrer Vorlage für die Sitzung des Gemeinderats am 14.09.2021 (SD-Nr. 120/21) den Gemeinderat darüber informiert, dass die Miramar Freizeitbad GmbH an die Stadt mit der Idee herangetreten ist, südlich des Miramar Freizeitbads auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Parkhaus und nördlich, auf dem größtenteils städtischen Parkplatz, ein Hotel zu errichten.

Diese Überlegungen sind aus Gesprächen zwischen der Geschäftsführung der Miramar Freizeitbad GmbH und der Verwaltungsspitze hervorgegangen, in denen es um die wiederkehrende Problemstellung mit dem ruhenden Verkehr im Umfeld des Miramar Freizeitbades ging. Erste Überlegungen stammten bereits aus dem Jahr 2017. Die Miramar Freizeitbad GmbH hatte vorgeschlagen, südlich des Bades ein Parkhaus mit ca. 500 zusätzlichen Stellplätzen herzustellen und im gleichen Zug nördlich des Bades ein Hotel mit ca. 100 Zimmern zu errichten. Beide Bauwerke würden durch die Miramar Freizeitbad GmbH finanziert und betrieben. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 14.09.2021 die Durchführung einer Öffentlichkeitsveranstaltung, die unter dem Titel „Bürgerdialog rund um den Waidsee“ am 12.11.2021 stattfand. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Bürgerdialogs sowie Gesprächen mit der IG Waid und der IG Ofling beauftragte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.07.2022 nach einer Variantenprüfung die Verwaltung, die oben genannte Planung vertieft zu prüfen.

Hotel am Drei-Glocken-Center

Der Betreiber des Drei-Glocken-Centers machte im Mai 2020 bekannt, dass er im Zusammenhang mit der Arbeit an einem Konzept zur zukünftigen Ausrichtung des Drei-Glocken-Centers auch ein Hotel gegenüber dem Hauptbahnhof andenkt. Es folgten mehrere Gespräche mit der Verwaltungsspitze die inhaltlich herauskristallisierten, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ein Beherbergungsgewerbe am Standort zulässt, aktuell der Bau eines Hotels für den Eigentümer aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage jedoch kein Thema sei. Der damals beteiligte Vorhabenträger ist derselbe, der jetzt die hier vorgestellte Entwicklung beabsichtigt. Insofern hat sich sein Entwicklungsinteresse an die Mannheimer Straße verlagert.

Weiteres Vorgehen:

Sofern der Gemeinderat das Vorhaben zum Neubau eines Hotel-Geriatrie-Ensembles an der Mannheimer Straße beschließt, wird die Verwaltung mit dem Vorhabenträger die weitere Konkretisierung der Planungen verfolgen. Vor Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Planstand des Projekts dem Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung (ATUS) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im weiteren Verfahren erfolgt die Beschlussfassung zum Verkauf der städtischen Grundstücke.

Alternativen:

Keine Zustimmung zu den vorgelegten Planungskonzepten für einen Hotelneubau und den Neubau einer geriatrischen Einrichtung an der Mannheimer Straße.

Kein Verkauf von städtischen Grundstücksflächen zur Verwirklichung des Projekts an der Mannheimer Straße.

Kann das vorgelegte Konzepte keine Zustimmung finden oder wird der Grundstücksverkauf der städtischen Fläche abgelehnt, bleibt der Status quo erhalten.

Finanzielle Auswirkung:

Die finanziellen Auswirkungen durch den Verkauf der städtischen Grundstücke werden in der dafür folgenden Beschlussvorlage dargestellt. Anpassungen für die Hotelzufahrt an der Mannheimer Straße sowie für die Hotelzufahrt erforderliche Änderungen am städtischen Parkplatz sind vom Vorhabenträger zu tragen. Ebenso sind die Kosten für das Bebauungsplanverfahren vom Vorhabenträger zu tragen. Somit entstehen der Stadt voraussichtlich keine Kosten.

Klimawirksamkeit:

Als im Sinne der Klimawirksamkeit positiv einzustufen ist, dass das Vorhaben auf bereits teilversiegelten Flächen im Innenbereich entwickelt werden soll und eine Außenentwicklung vermieden wird.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Planungskonzept
2	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1/02-19 für den Bereich „Mannheimer Straße/Weststraße/ Viernheimer Straße“

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Planungskonzept für die Errichtung eines Hotelneubaus und einer geriatrischen Einrichtung an der Mannheimer Straße inklusive Erschließungsanlagen mit der Vorgabe des Erhalts der Anzahl der heute vorhandenen öffentlichen Parkplätze zu und beauftragt die Verwaltung, das Vorhaben mit dem Vorhabenträger weiter zu entwickeln.
2. Der Gemeinderat stimmt dem zur Umsetzung erforderlichen Verkauf der städtischen Grundstücke Flst. Nrn. 10128/1, 10127/3 und 10140 Weinheim zur Verwirklichung des Hotelneubaus und des Neubaus einer geriatrischen Einrichtung grundsätzlich zu, mit der Vorgabe des Erhalts der Anzahl der heute vorhandenen öffentlichen Parkplätze.
3. Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage des Planungskonzepts für den in Anlage 2 gekennzeichneten Bereich (Flurstücke Nrn.10127/3, 10128/1, 10140, 10136/1 und 10145/3 Weinheim) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1/02-19 für den Bereich „Mannheimer Straße/Weststraße/Viernheimer Straße“. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.

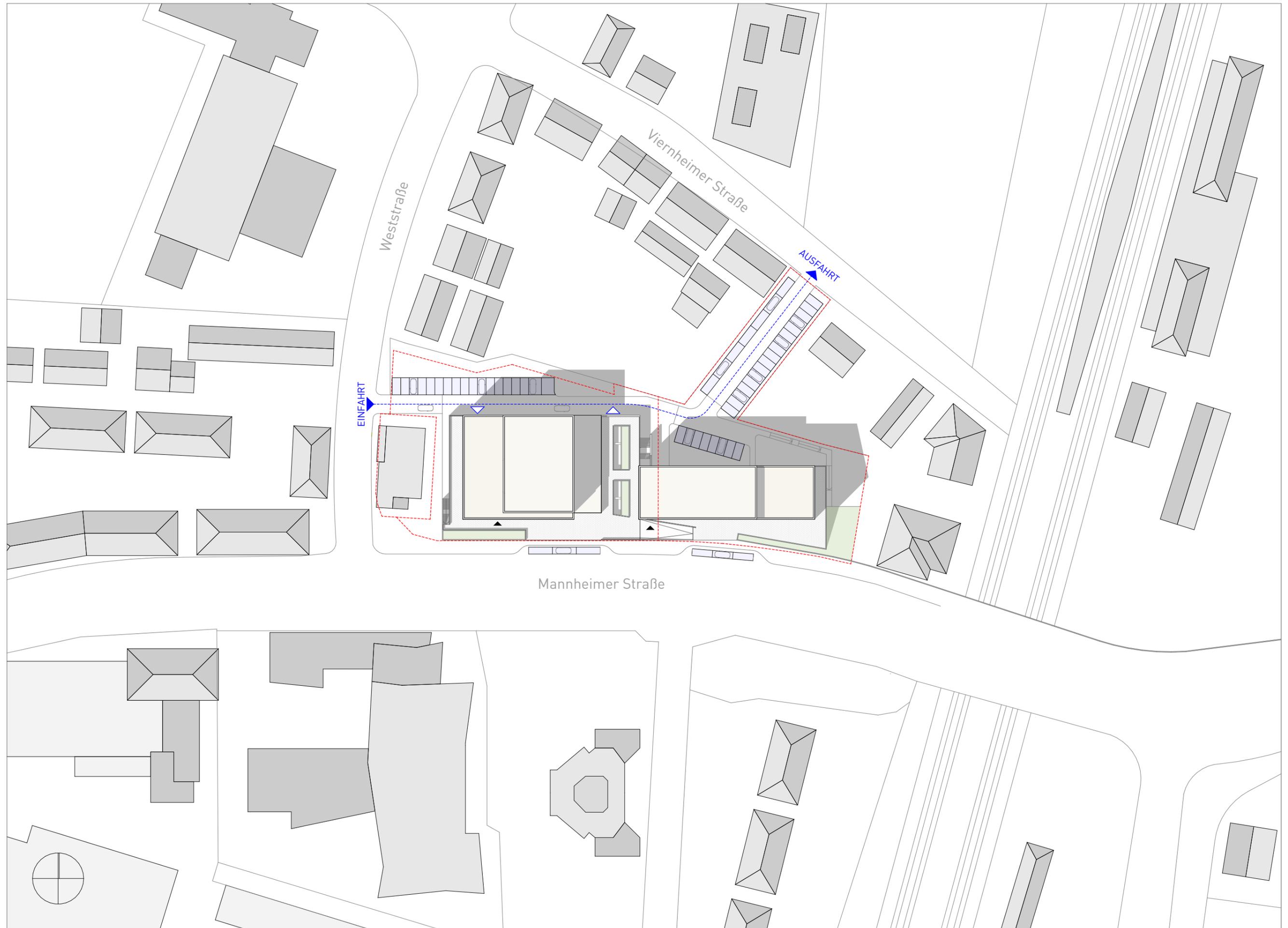
gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister



Anlage 1



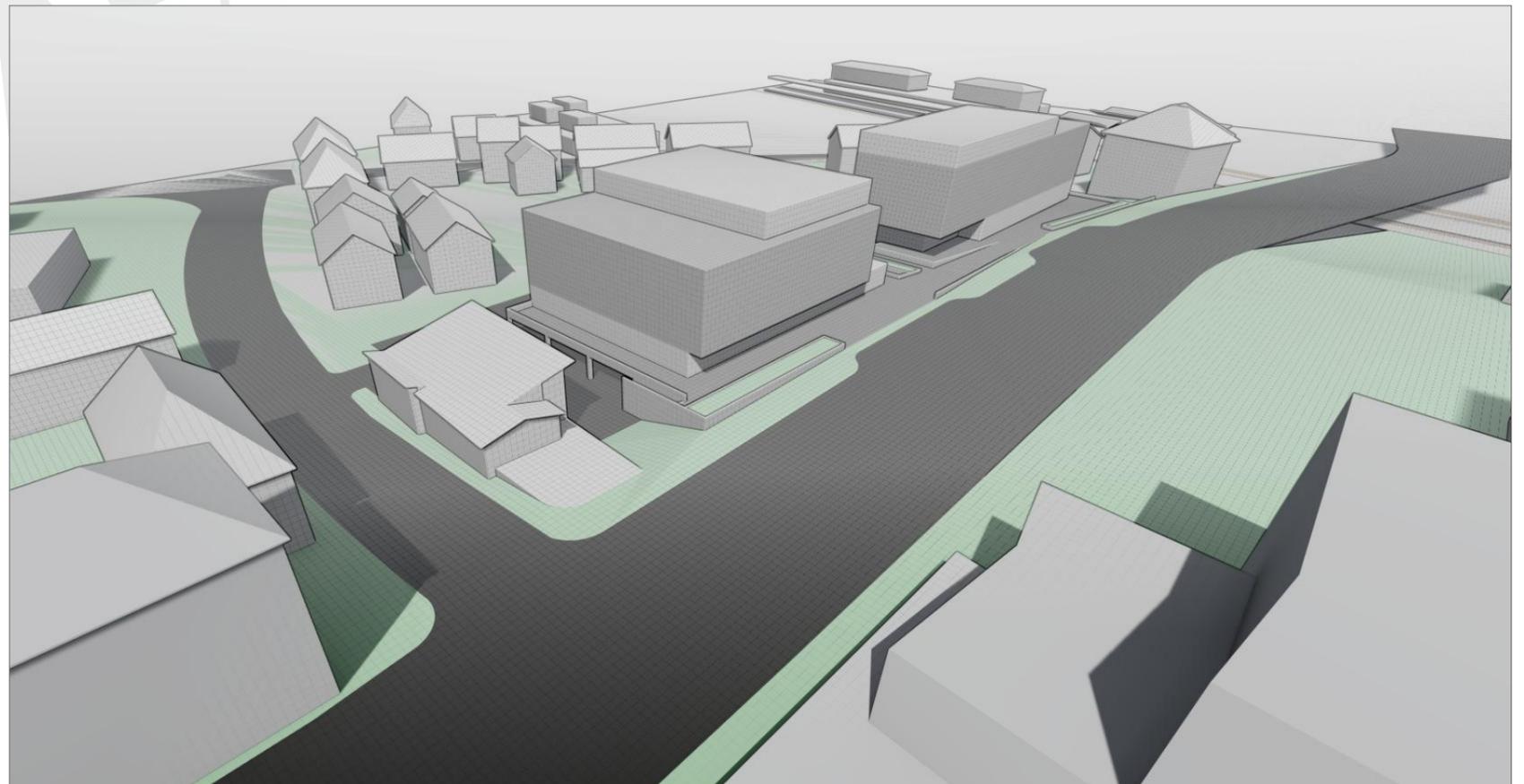


05.10.2022

Bebauung an der Mannheimer Straße Weinheim

Lageplan

1:1000



05.10.2022

Bebauung an der Mannheimer Straße Weinheim

Perspektive

o.M

Marggraf Architektur
Nina und Nils Marggraf
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Berkheimer Straße 38
73734 Esslingen am Neckar

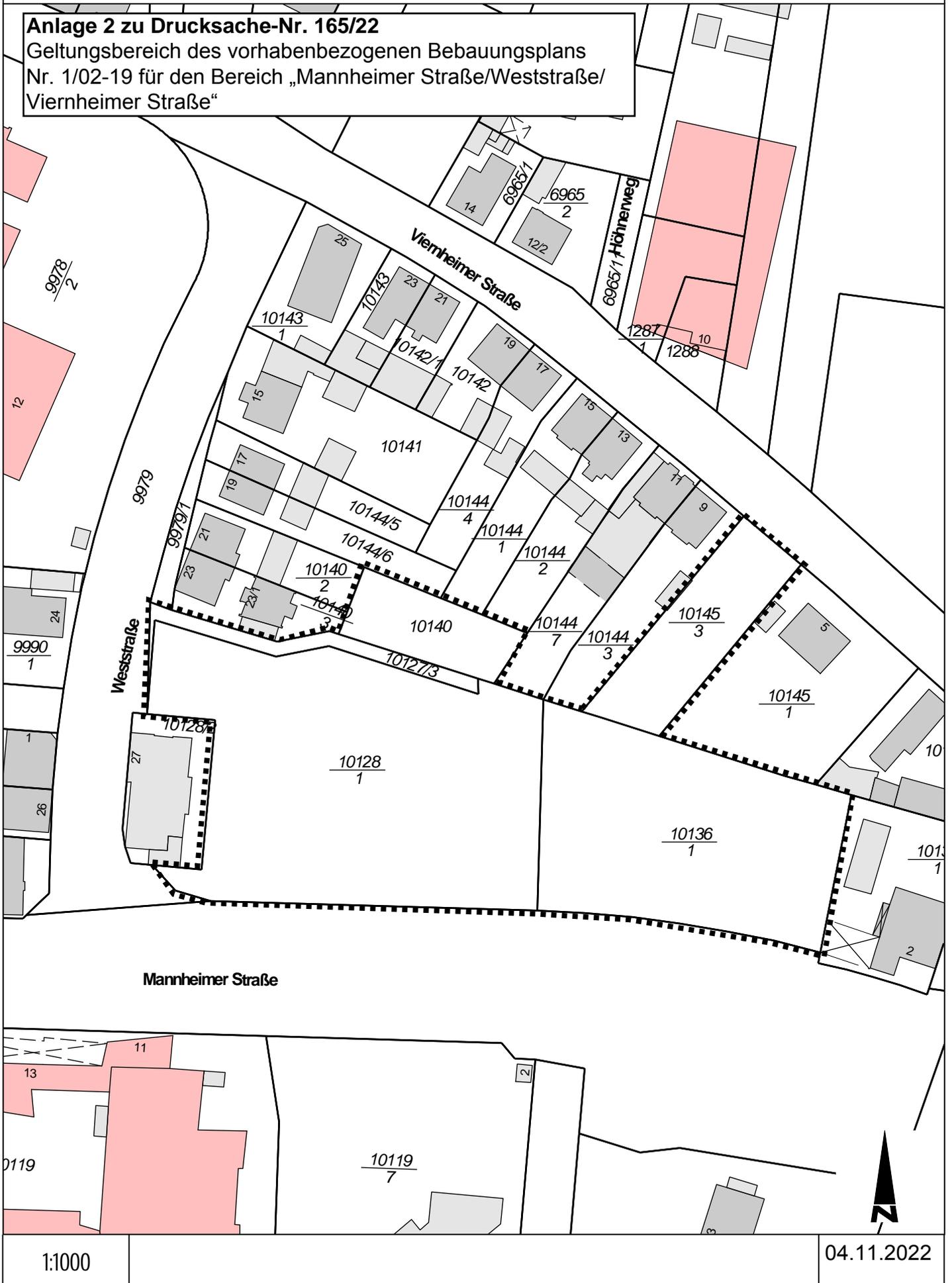
Telefon +49 711 700 143-0
Telefax +49 711 700 143-70
esslingen@marggraf-architektur.de

Niederlassung Leipzig
Blumenstraße 66
04155 Leipzig

Telefon +49 341 562 879-0
Telefax +49 341 562 879-20
leipzig@marggraf-architektur.de
www.marggraf-architektur.de

Anlage 2 zu Drucksache-Nr. 165/22

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 1/02-19 für den Bereich „Mannheimer Straße/Weststraße/
Vierzheimer Straße“



Beschlussvorlage

Federführung:

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Geschäftszeichen:

601-Nu

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Tiefbauamt**

Datum:

03.11.2022

Drucksache-Nr.

155/22

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung	Ö	Vorberatung	23.11.2022
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	30.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinheim für das Jahr 2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinheim für das Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Dez. II
1 x Amt 14
1 x Amt 60
1 x Amt 66

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Der Bereich Stadtentwässerung wird als Sondervermögen mit Sonderrechnung geführt. Für diese Sonderrechnung gilt das Eigenbetriebsrecht. Danach ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem

- **Erfolgsplan**, der eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen enthält, dem
- **Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung**, der den Finanzierungsbedarf, die vorhandenen Finanzierungsmittel und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, sowie dem
- **Investitionsplan**, in dem die investiven Maßnahmen einzeln dargestellt sind, besteht.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Zu den finanziellen Auswirkungen wird auf die Ausführungen im Wirtschaftsplan verwiesen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Wirtschaftsplan 2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinheim für das Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Eigenbetrieb Stadtwässerung



Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

**Festsetzung
des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung Weinheim
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Auf Grund der §§ 14ff des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 08. Januar 1992, zuletzt geändert am 17. Juni 2020, i.V.m. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 17. Juni 2020, hat der Gemeinderat am 30.11.2022 folgenden Wirtschaftsplan für 2023 beschlossen:

**§ 1
Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan 2023 wird festgesetzt

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | im Erfolgsplan
bei Erträgen von | 10.155.500,00 € |
| | und bei Aufwendungen von | <u>10.428.470,00 €</u> |
| | auf einen Jahresfehlbetrag von | 272.970,00 € |
| | und | |
| 2. | im Liquiditätsplan
in den Einnahmen und Ausgaben von | 5.460.830,00 € |

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf	2.962.370,00 €
---	----------------

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.000.000,00 €
---	----------------

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2.000.000,00 €
---	----------------

Weinheim, 30.11.2022

Dr.-Ing. Fetzner
Erster Bürgermeister

Vorbericht

1. Allgemeines

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.01.2002 (GR/003/002) zum 01.02.2002 gegründet.

Zweck des Eigenbetriebs ist, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser anzunehmen, zu sammeln und der Reinigung zuzuführen.

Das Vermögen des Eigenbetriebes ist getrennt vom städtischen Haushalt als Sondervermögen mit Sonderrechnung zu führen.

Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

2. Erfolgsplan

Im Erfolgsplan sind Erträge von 10.155.500 Euro und Aufwendungen von 10.428.470 Euro ausgewiesen.

Dies ergibt für das Jahr 2023 eine einkalkulierte Unterdeckung von 272.970 Euro (siehe Erfolgsplan Seite 4).

Die Unterdeckung ist durch Gebührenüberschüsse aus Vorjahren gedeckt.

2.1 Erträge

Die veranschlagten Gesamterträge liegen mit 268.780 Euro über dem Ansatz des Vorjahres.

Der größte Anteil entfällt mit 8.218.500 Euro auf die Benutzungsgebühren. Deren Höhe ergibt sich aus der Gebührenkalkulation. Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich das Gebührenaufkommen um rund 257.090 Euro.

Die von der Stadt an den Eigenbetrieb abzuführenden Kostenanteile für die Straßenentwässerung liegen bei 1.402.510 Euro und damit um 42.450 Euro über dem Vorjahresansatz.

Die aufzulösenden Zuschüsse und Beiträge verringern sich in Summe geringfügig um 4.760 Euro auf insgesamt 469.990 Euro.

Die sonstigen Erträge und Verwaltungsgebühren verringern sich gegenüber dem Vorjahr um 6.000 Euro auf 29.500 Euro.

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen liegen mit 352.490 Euro über dem Vorjahresansatz.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Ansätze in fast allen Bereichen erhöht werden mussten.

Der größte Anteil entfällt mit 4.633.200 Euro auf die Verbandsumlagen. Dies entspricht rund 44,5 % der Gesamtausgaben. Der Ansatz hat sich gegenüber dem Vorjahr um 181.000 Euro erhöht.

Die Kosten für Materialaufwand, die auch die Energiekosten beinhalten, erhöhen sich voraussichtlich um 41.000 Euro auf insgesamt 587.000 Euro.

Aufgrund wieder steigender Zinsen für Darlehen, wurde der Ansatz hierfür um 37.980 Euro auf 913.910 Euro erhöht.

Der Aufwand für die zur Erledigung der Aufgaben des Eigenbetriebs bezogenen Leistungen erhöht sich insgesamt um 50.940 Euro auf 1.409.880 Euro.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten für die Grundstücksbewirtschaftung sowie Erstattungen für Gartenwasser erhöhen sich um 56.220 Euro auf 406.020 Euro.

Die Abschreibungen auf Anlagevermögen verringern sich dagegen geringfügig um 14.160 Euro auf 2.165.000 Euro.

3. Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung

Aufgrund einer Änderung des Eigenbetriebsrechts wurde der bisherige Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung ersetzt (Seite 7). Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Mittelbedarfs und der Mittelherkunft wurde die bisherige Darstellung ebenfalls beigefügt (Seite 8).

Der Liquiditätsplan sieht für 2023 einen Finanzierungsbedarf in Höhe von 5.460.830 Euro vor.

Davon entfallen 2.767.000 Euro auf Investitionen und 2.693.830 Euro auf die Tilgung von Darlehen sowie die Auflösung von Ertragszuschüssen und Beiträgen.

Zur Deckung des Finanzierungsbedarfs stehen kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen in Höhe von 2.478.460 Euro sowie voraussichtliche Beitragseinnahmen in Höhe von 20.000 Euro zur Verfügung.

Die übrigen, nicht gedeckten Ausgaben in Höhe von 2.962.370 Euro müssen über Darlehen finanziert werden. Die Darlehensaufnahme orientiert sich dabei in erster Linie am Mittelabfluss für die geplanten Investitionen.

Der Finanzbedarf für die Jahre 2023 bis 2026 sieht einen Investitionsbedarf in Höhe von 11.023.000 Euro vor.

Zur anteiligen Finanzierung sind, in Abhängigkeit vom Mittelabfluss, Darlehensaufnahmen in Höhe von 10.600.900 Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung der veranschlagten Kredittilgungen in Höhe von 9.158.980 Euro liegt die Nettoneuverschuldung bei 1.441.920 Euro.

4. Investitionsplan

Der Investitionsplan sieht in 2023 Ausgaben in Höhe 2.767.000 Euro vor.

Größte Einzelmaßnahmen sind:

- Fortführung Kanalaustausch Großsachsener Straße ab Bildstockweg
- Schachtneubau Regenüberlaufbecken Süd
- Erschließung Baugebiet „Hintere Mulf“
- Kanalaustausch Sommergasse

Die einzelnen Maßnahmen können dem Investitionsplan (Seiten 9/10) entnommen werden.

5. Verpflichtungsermächtigungen

Im Geschäftsjahr sind für die Investitionsmaßnahmen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.000.000 Euro veranschlagt (Seite 11). Die Ausgaben werden voraussichtlich in den Jahren 2024/2025 kassenwirksam und sind im Investitions- und Finanzplan berücksichtigt.

6. Kassenkredite

Um die Liquidität des Eigenbetriebs jederzeit gewährleisten zu können, wird der Höchstbetrag der Kassenkredite, gemäß § 89 Abs. 2 GemO, auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

Erfolgsplan 2023**Euro**

1. Umsatzerlöse		
Verwaltungsgebühren	5.000,00	
Benutzungsgebühren	8.218.500,00	
Straßenentwässerungsanteil	1.402.510,00	
Auflösung von Beiträgen	359.950,00	
Auflösung von Zuschüssen	110.040,00	
2. Sonstige Erträge		
Sonstige Erträge	59.500,00	
		<hr/>
Summe betriebliche Erträge		10.155.500,00
3. Materialaufwand und Aufwand f. bezg. Leistungen		
a) Materialaufwand	587.000,00	
b) bezogene Leistungen	1.409.880,00	
Betriebskostenumlage an Abwasserverbände	3.326.800,00	
Finanzkostenumlage an Abwasserverbände	1.306.400,00	
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	406.020,00	
5. Abschreibungen	2.165.840,00	
6. Zinsen		
- Darlehen	913.910,00	
- kalkulatorische Zinsen	312.620,00	
		<hr/>
Summe Aufwendungen		10.428.470,00
7. Jahresüberschuss/-fehlbetrag*		-272.970,00

*** Ausgleich Jahresüberschuss/-fehlbetrag**

Jahresfehlbetrag	-272.970,00
zzgl. restliche Gebührenüberdeckung 2018	5.000,79
zzgl. Gebührenüberdeckung 2019	270.930,30
abzgl. Anteil Gebührenunterdeckung 2020	-20.000,00
restliche Gebührenüber/-unterdeckung 2022	-17.038,91

ergibt sich aus Gebührenkalkulation

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung

Bezeichnung	Ansatz 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro
1. Umsatzerlöse						
Verwaltungsgebühren	6.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Benutzungsgebühren	7.723.450,00	7.961.410,00	8.218.500,00	8.290.450,00	8.819.600,00	9.107.800,00
Straßenentwässerungsanteil	1.341.740,00	1.360.060,00	1.402.510,00	1.421.040,00	1.459.980,00	1.483.090,00
Auflösung von Beiträgen	349.660,00	364.710,00	359.950,00	391.900,00	392.330,00	392.750,00
Auflösung von Zuschüssen	110.040,00	110.040,00	110.040,00	110.040,00	110.040,00	110.040,00
2. Sonstige Erträge						
Sonstige Erträge	80.500,00	85.500,00	59.500,00	59.500,00	59.500,00	59.500,00
Summe betriebliche Erträge	9.611.390,00	9.886.720,00	10.155.500,00	10.277.930,00	10.846.450,00	11.158.180,00
3. Materialaufwand und Aufwand f. bezg. Lst.						
a) Materialaufwand	545.000,00	546.000,00	587.000,00	593.540,00	600.160,00	606.860,00
b) bezogene Leistungen	1.350.440,00	1.358.940,00	1.409.880,00	1.436.560,00	1.463.820,00	1.491.730,00
Betriebskostenumlage an Abwasserverbände	3.251.000,00	3.222.000,00	3.326.800,00	3.183.100,00	3.238.200,00	3.296.800,00
Finanzkostenumlage an Abwasserverbände	1.209.600,00	1.230.200,00	1.306.400,00	1.394.600,00	1.669.500,00	1.786.900,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	318.600,00	349.800,00	406.020,00	413.410,00	420.940,00	428.630,00
5. Abschreibungen	2.044.000,00	2.180.000,00	2.165.840,00	2.164.500,00	2.183.950,00	2.233.400,00
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Bezeichnung	Ansatz 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro
7. Zinsen						
- Darlehen	927.880,00	875.930,00	913.910,00	946.220,00	999.310,00	1.021.390,00
- kalkulatorische Zinsen	307.970,00	313.110,00	312.620,00	312.620,00	312.620,00	312.620,00
Summe Ausgaben	9.954.490,00	10.075.980,00	10.428.470,00	10.444.550,00	10.888.500,00	11.178.330,00
Summe außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-343.100,00	-189.260,00	-272.970,00	-166.620,00	-42.050,00	-20.150,00
Schmutzwassergebühr 2023 bei 3,38 Mio m³ Abwasser			1,77			
Niederschlagswassergebühr 2022 bei 2,570 Mio. m² Fläche			0,87			
Schmutzwassergebühr 2024 bei 3,38 Mio m³ Abwasser				1,79		
Niederschlagswassergebühr 2023 bei 2,575 Mio. m² Fläche				0,87		
Schmutzwassergebühr 2025 bei 3,38 Mio m³ Abwasser					1,93	
Niederschlagswassergebühr 2024 bei 2,580 Mio. m² Fläche					0,89	
Schmutzwassergebühr 2026 bei 3,38 Mio m³ Abwasser						2,00
Niederschlagswassergebühr 2025 bei 2,580 Mio. m² Fläche						0,91

Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung

	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
	2022	2023	2024	2025	2026
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-	-	-	-	-
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	2.180.000,00	2.165.840,00	2.164.500,00	2.183.950,00	2.233.400,00
Erhaltene Zinsen	313.110,00	312.620,00	312.620,00	312.620,00	312.620,00
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.493.110,00	2.478.460,00	2.477.120,00	2.496.570,00	2.546.020,00
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	3.477.000,00	2.767.000,00	4.252.000,00	3.252.000,00	752.000,00
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.477.000,00	2.767.000,00	4.252.000,00	3.252.000,00	752.000,00
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 983.890,00	- 288.540,00	- 1.774.880,00	- 755.430,00	1.794.020,00
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	- 983.890,00	- 288.540,00	- 1.774.880,00	- 755.430,00	1.794.020,00
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	-	-	-	-	-
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei Dritten	3.161.360,00	2.962.370,00	2.986.750,00	3.554.830,00	1.096.950,00
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	500.000,00	20.000,00	1.500.000,00	20.000,00	20.000,00
Summe Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.661.360,00	2.982.370,00	4.486.750,00	3.574.830,00	1.116.950,00
Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	-	-	-	-	-
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten	2.202.720,00	2.223.840,00	2.209.930,00	2.317.030,00	2.408.180,00
Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionsbeiträgen	364.710,00	359.950,00	391.900,00	392.330,00	392.750,00
Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter	110.040,00	110.040,00	110.040,00	110.040,00	110.040,00
Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.677.470,00	2.693.830,00	2.711.870,00	2.819.400,00	2.910.970,00
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	983.890,00	288.540,00	1.774.880,00	755.430,00	- 1.794.020,00
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	-	-	-	-	-

Vermögensplan einschließlich Finanzplanung

Bezeichnung	Gesamt Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro
Mittelverwendung						
Investitionen	14.500.000	3.477.000	2.767.000	4.252.000	3.252.000	752.000
Auflösungen						
- Zuschüsse	550.200	110.040	110.040	110.040	110.040	110.040
- Beiträge	1.901.640	364.710	359.950	391.900	392.330	392.750
Tilgung Darlehen	11.361.700	2.202.720	2.223.840	2.209.930	2.317.030	2.408.180
Gesamtsumme	28.313.540	6.154.470	5.460.830	6.963.870	6.071.400	3.662.970
Mittelherkunft						
kalkulatorische Zinsen	1.563.590	313.110	312.620	312.620	312.620	312.620
Beitragseinnahmen	2.060.000	500.000	20.000	1.500.000	20.000	20.000
Darlehensaufnahme	13.762.260	3.161.360	2.962.370	2.986.750	3.554.830	1.096.950
Abschreibungen	10.927.690	2.180.000	2.165.840	2.164.500	2.183.950	2.233.400
Gesamtsumme	28.313.540	6.154.470	5.460.830	6.963.870	6.071.400	3.662.970

Investitionsplan

Investitionsauftrag	Maßnahme	Gesamt E Gesamt A	bereitgestellt bis 2021	2022	Neuver- planung v. Ansätzen 2022	2023	2024	2025	2026	nach 2026	Bemerkung
I2023	Erwerb von beweglichen Sachen	A 15.000		A 2.000		A 7.000	A 2.000	A 2.000	A 2.000		
I2023	sonstige Maßnahmen	E 100.000		E 20.000		E 20.000	E 20.000	E 20.000	E 20.000		
	Hausanschlüsse	A 125.000		A 25.000		A 25.000	A 25.000	A 25.000	A 25.000		
I2008008	Umbau/Neubau PW Hammerweg mit Erdbecken	A 9.650.000	A 9.625.000	A 25.000							
I2009005	Kanalsanierung Nibelungenviertel (= Brunhild-, Gunter-, Kriemhild-, Siegfried-, Giselher-, Gernot- u. Nibelungenstr. sowie Hubberg- u. Vogeseweg) n. Eigenkontroll-VO	A 2.590.000	A 40.000			A 50.000	A 625.000	A 625.000	A 625.000	A 625.000	2023 Planung
I2015001	Kanal Cestaro-, -Großsachsener Straße	A 3.850.000	A 3.225.000	A 625.000							
I2021007	Kanal Großsachsener Straße ab Bildstockweg	A 1.300.000		A 100.000	A -100.000	A 400.000	A 900.000				VE 2023, 900.000
I2013004	Schachtneubau RÜB Süd	A 1.150.000	A 150.000	A 800.000	A -800.000	A 800.000	A 200.000				VE 2023, 200.000
I2023	Inlinersanierungen Stadtgebiet	A 500.000		A 100.000		A 100.000	A 100.000	A 100.000	A 100.000		
I2015009	Rückhaltung Nordstadt/ Birkenauer Talstraße	A 280.000	A 80.000			A 100.000	A 100.000				Planung
I2019004	Kanal Baugebiet Allmendäcker	A 2.800.000	A 2.500.000	A 300.000							
I2019005	Kanalaustausch Burggasse	A 1.550.000	A 1.150.000	A 400.000							
I2021003	Fortsetzung Kanalaustausch Müllheimer Talstraße (An der Steinbüchse - Gabelsberger Str.)	A 1.650.000		A 150.000	A -150.000	A 150.000	A 500.000	A 1.000.000			2023 Planung VE 2024, 1.000.000

Investitionsauftrag	Maßnahme	Gesamt E Gesamt A	bereitgestellt bis 2021	2022	Neuver- planung v. Ansätzen 2022	2023	2024	2025	2026	nach 2026	Bemerkung
I2023	Kanalbau Hintere Molt	A 2.900.000		A 700.000	A -700.000	A 500.000	A 1.200.000	A 1.200.000			VE 2024, 1.200.000
I2023	Kanalaustausch Sommergasse (Am Mönchgarten - Weinheimer Str.)	A 1.120.000		A 200.000	A -180.000	A 200.000	A 600.000	A 300.000			VE 2023, 900.000 2023 Planung
I2023	Kanal Steingrundstraße 3. BA	A 100.000		A 50.000	A -50.000	A 100.000					Planung
I2023	Herstellung Lagerplatz Hertzstraße	A 185.000				A 185.000					
I2023	Schaltraum RüB Nord	A 150.000				A 150.000					
	SUMMEN	E 100.000 A 29.915.000	E 0 A 16.770.000	E 20.000 A 3.477.000	A -1.980.000	E 20.000 A 2.767.000	E 20.000 A 4.252.000	E 20.000 A 3.252.000	E 20.000 A 752.000	E 0 A 625.000	

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Investitionsnummer	Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr 2023	voraussichtlich fällige Ausgaben			Gesamt Euro
		2024 Euro	2025 Euro	2026 Euro	
I2021007	Kanal Großsachsener Straße ab Bildstockweg	900.000		0	900.000
I2013004	Schachtneubau RüB Süd	200.000		0	200.000
I2023	Kanalaustausch Sommergasse	600.000	300.000		900.000
	SUMME	1.700.000	300.000	0	2.000.000
	Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahme	2.986.750	3.554.830	1.096.950	

Beschlussvorlage

Federführung:

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Geschäftszeichen:

601-Nu

Beteiligte Ämter:

Rechnungsprüfungsamt

Datum:

03.11.2022

Drucksache-Nr.

156/22

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung	Ö	Vorberatung	23.11.2022
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	30.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Kalkulation und Festsetzung der Schmutz- u. Niederschlagswassergebühr für das Wirtschaftsjahr 2023

Beschlussantrag:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 wird festgestellt.
2. Der kalkulatorische Zinssatz für 2023 wird auf 2,37 % festgesetzt.
3. Die Gebühren für 2023 werden wie folgt festgesetzt:
1,77 € je m³ Schmutzwasser
0,87 € je m² versiegelte Fläche.
4. Evtl. Über- oder Unterdeckungen bei der Gebührenabrechnung gehen in die Kalkulation der Folgejahre ein.
5. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 14
1 x Amt 20
1 x Amt 60

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Die Gebührenkalkulation 2023 sieht Gesamtausgaben in Höhe von 10.428.470 Euro vor. Die zu erwartenden Einnahmen liegen bei 1.937.000 Euro. Die Differenz in Höhe von 8.491.470 Euro ist über Gebühren zu decken.

Zur Begründung der Ansätze wird auf den Wirtschaftsplan 2023 verwiesen.

Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes

Neben dem prognostizierten tatsächlichen Zinsaufwand für Darlehen in Höhe von 913.910 Euro sind zusätzlich kalkulatorische Zinsen für das betriebseigene Anlagevermögen in die Gebührenkalkulation einzustellen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG).

Der tatsächlich ermittelte durchschnittliche Fremdzinssatz liegt bei 1,87 % des Anlagevermögens. Nach Auffassung des Innenministeriums und der Gemeindeprüfungsanstalt gilt ein kalkulatorischer Zinssatz bis zu 0,5 % über dem tatsächlichen Zinssatz noch als angemessen. Der kalkulatorische Zinssatz wurde dementsprechend auf 2,37 % festgelegt. Die daraus ermittelten kalkulatorischen Zinsen betragen 312.620 Euro.

Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze

Die Einnahmen und Ausgaben sind, aufgrund eines Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 11.03.2010, Az: 2 S 2938/08, getrennt nach den Kostenträgern Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung aufzuteilen.

In denjenigen Fällen, in denen keine eindeutige Zuordnung der Kosten zu einem der Kostenträger möglich ist, erfolgt die Aufteilung nach dem Berechnungsmodell des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 2011, S. 842 ff) nach der sog. kostenorientierten Methode. Das Berechnungsmodell ist von der Rechtsprechung allgemein anerkannt (Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 20.09.2010, Az.: 2 S 136/10).

Ermittlung des Gebührensatzes für die Schmutzwasserbeseitigung

Beim Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung liegen die prognostizierten Ausgaben bei 7.425.130 Euro. Demgegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 1.163.860 Euro.

Die Differenz in Höhe von 6.261.270 Euro ist über Gebühren auszugleichen.

In die Kalkulation wurden Gebührenüberdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 in Höhe von insgesamt 265.444,75 Euro eingestellt.

Nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sind bei der Gebührenabrechnung entstandene Überschüsse in den Kalkulationen der folgenden 5 Jahre auszugleichen.

Die Einstellung der Gebührenüberschüsse verhindert ein höheres Ansteigen der Gebühr.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen und der Überschüsse liegen die über Gebühren zu deckenden Ausgaben bei 5.995.825,25 Euro.

In der Kalkulation wird mit einer gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge von 3.380.000 m³ gerechnet. Dies entspricht dem Ergebnis aus der letzten Abrechnung des Frischwasserverbrauchs der Stadtwerke Weinheim GmbH, sowie der Einleitungen durch Selbstförderer (Industriebrunnen etc.). Die Frischwassermengen stagnieren in den letzten Jahren.

Auf Basis der veranschlagten Schmutzwassermenge, sowie der zu deckenden Ausgaben, wurde für das Jahr 2023 ein Gebührensatz von 1,77 € je Kubikmeter Schmutzwasser ermittelt.

Der Gebührensatz für Schmutzwasser steigt damit gegenüber dem Vorjahr um 5 Cent. Dies entspricht einer Steigerung um 2,9 %. Bei einem 4-Personen-Haushalt mit einem durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauch von 160 m³ lägen die zusätzlichen Kosten bei rund 8 Euro pro Jahr.

Ermittlung des Gebührensatzes für die Niederschlagswasserbeseitigung

Auf den Kostenträger Niederschlagswasserbeseitigung entfallen Ausgaben in Höhe von 3.003.340 Euro. Die ermittelten Einnahmen liegen bei 773.140 Euro.

Danach liegen die über Gebühren zu deckenden Ausgaben bei 2.230.200 Euro.

In die Kalkulation wurde eine anteilige Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 20.000 Euro eingestellt.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Flächen eines Grundstücks über die Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird (versiegelte Flächen).

Nach dem letzten Auswertungsstand liegen die gebührenpflichtigen Flächen bei rund 2.570.000 m².

Auf Grundlage der veranschlagten versiegelten Flächen, sowie der zu deckenden Ausgaben, wurde für das Jahr 2023 ein Gebührensatz von **0,87 € je Quadratmeter** versiegelter Fläche ermittelt.

2022 erfolgte keine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr. Gegenüber 2021 steigt der Gebührensatz um 4 Cent. Dies entspricht einer Steigerung um 4,8 %. Bei einem Einfamilienhausgrundstück mit einer durchschnittlichen versiegelten Fläche von 100 m² läge die Mehrbelastung bei 4 Euro pro Jahr.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Siehe Beratungsgegenstand

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Gebührenkalkulation 2023
2	Änderungssatzung

Beschlussantrag:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 wird festgestellt.
2. Der kalkulatorische Zinssatz für 2023 wird auf 2,37 % festgesetzt.
3. Die Gebühren für 2023 werden wie folgt festgesetzt:
1,77 € je m³ Schmutzwasser
0,87 € je m² versiegelte Fläche.
4. Evtl. Über- oder Unterdeckungen bei der Gebührenabrechnung gehen in die Kalkulation der Folgejahre ein.
5. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Ermittlung der Gebührensätze

	gesamt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Ausgaben	10.428.470,00 €	7.425.130,00 €	3.003.340,00 €
Einnahmen	1.937.000,00 €	1.163.860,00 €	773.140,00 €
	8.491.470,00 €	6.261.270,00 €	2.230.200,00 €
abzgl. Rest Gebührenüberdeckung 2018	-5.000,79 €	-5.000,79 €	
abzgl. Anteil Gebührenüberdeckung 2019	-270.930,30 €	-260.443,96 €	-10.486,34 €
zuzgl. Anteil Gebührenunterdeckung 2020	20.000,00 €		20.000,00 €
zu deckende Kosten	8.235.538,91 €	5.995.825,25 €	2.239.713,66 €
Maßstabseinheiten		3.380.000 m ³	2.570.000 m ²
Gebührensatz		1,77 €/m³	0,87 €/m²
Gebühreneinnahmen	8.218.500,00 €	5.982.600,00 €	2.235.900,00 €
Über-/Unterdeckung	-17.038,91 €	-13.225,25 €	-3.813,66 €

Anlage 2

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 3, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 30. November 2022 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Weinheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16. Dezember 2009 i. d. F. vom 01. Dezember 2021 beschlossen:

§ 1

§ 43 wird wie folgt geändert:

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m³ Schmutzwasser 1,77 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,87 Euro
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,77 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Weinheim,

Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Feuerwehr

Geschäftszeichen:

Drucksache-Nr.

146/22

Beteiligte Ämter:

Stabsstelle Recht

Datum:

30.09.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Beschluss der neuen Satzung der Gemeindefeuerwehr

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die neu überarbeitete Satzung der Gemeindefeuerwehr.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Dezernat 02
1 x Amt 11
1 x Amt 20
1 x Feuerwehr

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Die aktuelle Satzung der Gemeindefeuerwehr Weinheim ist aus dem Jahre 2016.
Im Jahre 2017 wurde durch den Gemeinde- und Städtetag Baden Württemberg eine neue Mustersatzung für die Feuerwehren der Kommunen veröffentlicht.

Im Jahre 2020 wurde ein Arbeitskreis aus Angehörigen aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gegründet, der eine neue Satzung für die Gemeindefeuerwehr erstellte nach Vorbild der Mustersatzung Baden-Württemberg.

Insbesondere Vorgaben für die Durchführung von Wahlen bei Versammlungen wurden angepasst, sowie die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen online abzuhalten.

Am Aufbau und der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim und deren Organe ändert sich nichts.

Die Satzung wurde ausführlich in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr beraten und vom Feuerwehrausschuss am 27.09.2022 einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde seitens der Stabsstelle Recht der Stadt Weinheim geprüft und freigegeben.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weinheim (derzeit gültige Fassung)
2	Entwurf der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weinheim (Feuerwehrsatzung)

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die neu überarbeitete Satzung der Gemeindefeuerwehr.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weinheim (Feuerwehrsatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr / Einsatzabteilung
- § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- § 6 Altersabteilung
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe der Feuerwehr
- § 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten,
Abteilungskommandant
- § 11 Unterführer
- § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtliche Gerätewarte
- § 13 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss
- § 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung
- § 15 Wahlen
- § 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den § 6 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, S. 1184) hat der Gemeinderat am 21. September 2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weinheim (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Weinheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Weinheim, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus

1. den Einsatzabteilungen der ehrenamtlichen Angehörigen mit der Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr

- Abt. 1 Stadt
- Abt. 2 Sulzbach
- Abt. 3 Lützelsachsen-Hohensachsen
- Abt. 5 Oberflockenbach,
- Abt. 6 Rippenweier
- Abt. 7 Ritschweier

Die Einsatzabteilungen bilden Ausrückebereiche (ASRB). Die Ausrückebereiche sind wie folgt gegliedert:

- ASRB 1: Abt. Stadt und Abt. Sulzbach
- ASRB 3: Abt. Lützelsachsen-Hohensachsen
- ASRB 5: Abt. Oberflockenbach, Abt. Rippenweier, Abt. Ritschweier

2. den hauptamtlichen Mitarbeitern (Beschäftigte im kommunalen, feuerwehrtechnischen Dienst)

3. der Altersabteilung mit den Altersgruppen in den Stadtbezirken

- Lützelsachsen-Hohensachsen
- Oberflockenbach
- Rippenweier
- Ritschweier
- Sulzbach
- Stadt

4. der Jugendfeuerwehr mit den Jugendgruppen in den Stadtbezirken

Lützelsachsen-Hohensachsen
Oberflockenbach
Rippenweier
Ritschweier
Sulzbach
Stadt

soweit vorhanden.

5. den Spielmannszügen der einzelnen Abteilungen, soweit vorhanden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadensfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz). Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch den Oberbürgermeister beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden.
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr / Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden,
8. über einen guten Ruf verfügen.

Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe.

- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Abteilungsausschusses. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen von der Stadtverwaltung Weinheim ausgestellten Dienstausweis nach Beendigung seiner Probezeit.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 (FWG) erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden.

Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.

(5) Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(6) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(7) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich (nach abteilungsspezifischen Vorgaben) teilzunehmen.
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Gerätehaus einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als drei Wochen den Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihren Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann nach Anhörung des Feuerwehr – und des Abteilungsausschuss auf Antrag die Dienstpflichten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 dauerhaft beschränken (§14 Abs. 3 Feuerwehrgesetz).

- (8) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € ahnden (§ 14 Absatz 5 Feuerwehrgesetz). Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 3 Feuerwehrgesetz den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 4 (FWG) ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen aller Altersgruppen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Für die Leiter der Altersgruppen in den Abteilungen gilt das Gleiche.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (5) In die Altersabteilung können auf Antrag auch Angehörige einer Werkfeuerwehr aufgenommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst in der Werkfeuerwehr ausgeschieden sind und die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Weinheim". Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.
- (3) In den jeweiligen Abteilungen können Kindergruppen der Feuerwehr für Kinder zwischen dem 6. und 10. Lebensjahr eingerichtet werden.
- (4) Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung der JF Weinheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Feuerwehrausschuss
4. Abteilungsausschuss,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant wird vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses hauptberuflich bestellt.
- (3) Die beiden stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden aus der Mitte der Einsatzabteilungen durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

- (7) Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,
 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie der ehrenamtlichen Gerätewarte zu überwachen,
 6. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. auf eine ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausrüstung hinzuwirken,
 8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen hinzuwirken,
 9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
 10. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben.
- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 FWG).
- (10) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Oberbürgermeister bestellt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die Abteilungskommandanten gelten die Absätze 5-7 und Absatz 8 Nr. 2-5 und 7-8 entsprechend, wobei bei den Abteilungen auf einen zweiten Stellvertreter verzichtet werden kann. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten.

- (13) Der Abteilungskommandant, und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Feuerwehr aktiv angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtliche Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der ehrenamtliche Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von € 200 in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der ehrenamtliche Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und ehrenamtliche Gerätewarte in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzender und aus Vertretern auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen. Die Anzahl der Vertreter der Feuerwehreinsatzabteilungen im Feuerwehrausschuss ist wie folgt geregelt: Pro angefangene 20 aktive Feuerwehrangehörige ein Vertreter. Die Anzahl ist gemäß Jahresstatistik zum 31.12. vor der Wahl zu überprüfen.

Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied mit Sitz und Stimme außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Abteilungskommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Stadtjugendfeuerwehrwart
- ein Vertreter der Spielmannszüge.

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie ohne Stimmberechtigung an.

Weiterhin gehören dem Feuerwehrausschuss ohne Stimme an

der Internetbeauftragte
ein Vertreter der Kleiderkammer.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

- (7) Bei jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und

bei den aktiven Einsatzabteilungen bis zu 40 aktiven Feuerwehrangehörigen sechs Vertreter, für je weitere 15 aktive Feuerwehrangehörigen jeweils ein Vertreter.

Die Anzahl ist gemäß Jahresstatistik zum 31.12. des Jahres zu überprüfen.

Die Absätze 1-2 und 4-6 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 14

Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt den Rechnungsabschluss.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (5) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (3) Bei der Wahl der Abteilungskommandanten sowie der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und stellvertretenden Abteilungskommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen (z. B. des Abteilungskommandanten, seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.
- (8) Bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen darf das Wahlrecht zur Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nur einmal ausgeübt werden (§ 7 FWG).

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr (§1 Absatz 2, Satz 1, 3, 4 und 5) wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände.

- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre im rotierenden Wahlverfahren gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungen nach § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 23.06.2010 außer Kraft.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weinheim (Feuerwehrsatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr / Einsatzabteilung
- § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- § 6 Altersabteilung
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Musikabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Feuerwehr
- § 11 Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten, Abteilungskommandant
- § 12 Unterführer
- § 13 Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtliche Gerätewarte
- § 14 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss
- § 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung
- § 16 Wahlen
- § 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
- § 18 Inkrafttreten

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am **DATUM** folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Weinheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Weinheim, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der ehrenamtlichen Angehörigen mit der Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr
 - Abt. 1 Stadt
 - Abt. 2 Sulzbach
 - Abt. 3 Lützelsachsen-Hohensachsen
 - Abt. 5 Oberflockenbach
 - Abt. 6 Rippenweier
 - Abt. 7 Ritschweier
 2. den hauptamtlichen Kräften
 3. der Altersabteilung mit den Altersgruppen in den Ortschaften
 - Lützelsachsen-Hohensachsen
 - Oberflockenbach
 - Rippenweier
 - Ritschweier
 - Sulzbach
 - Stadt
 4. der Jugendfeuerwehr mit den Jugendgruppen in den Ortschaften
 - Lützelsachsen-Hohensachsen
 - Oberflockenbach
 - Rippenweier
 - Ritschweier
 - Sulzbach
 - Stadt

soweit vorhanden.
 5. sowie einer Musikabteilung

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadensfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz). Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch den Oberbürgermeister beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden,
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr / Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden,

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige folgende Lehrgänge besuchen und mit Erfolg abschließen: Truppmann Ausbildung Teil I (F1-I), Sprechfunker (SF), Atemschutzgeräteträger (AGT). Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält zeitnah nach seinem Eintritt einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FWG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt
oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. - Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten bzw. dem Abteilungskommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr
oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine(n) Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt. Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungssatzung der Stadt Weinheim in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich (nach abteilungsspezifischen Vorgaben) teilzunehmen.
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Gerätehaus einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als drei Wochen den Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihren Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden.

- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 € ahnden (§ 14 Absatz 5 Feuerwehrgesetz). Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Feuerwehrgesetz den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung kann auf Antrag beim Feuerwehrausschuss unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Überlassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können aktive Einsatzkräfte der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein(e) Stellvertreter werden von den Angehörigen der Altersabteilung der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

Für die Leiter der Altersgruppen in den Abteilungen gilt dies entsprechend.

- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (6) In die Altersabteilung können auf Antrag auch Angehörige einer Werkfeuerwehr aufgenommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst in der Werkfeuerwehr ausgeschieden sind und die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Weinheim". Innerhalb dieser Satzung steht Jugendfeuerwehr für die Angehörigen der Jugend- und Kinderfeuerwehr.

Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugend- und Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

- (2a) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. und 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie,
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

- (2b) In die Kindergruppen können Personen zwischen dem vollendeten 6. und 10. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie sich hierfür als geeignet erweisen. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

- (3) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein(e) Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (6) Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung der JF Weinheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Musikabteilung

- (1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 10. Lebensjahr vollendet haben,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Die Aufnahme in die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Musikabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. aus der Musikabteilung ausscheidet,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 6. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 7. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (4) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (5) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,
- (7) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung,
4. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
6. Feuerwehrausschuss,
7. Abteilungsausschuss,
8. Hauptversammlung,
9. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er wird durch zwei ehrenamtlich tätige stellvertretende Feuerwehrkommandanten unterstützt.
- (2) Der Feuerwehrkommandant wird vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses hauptberuflich bestellt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Wahlen der ehrenamtlich stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Zum ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandant kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt
 3. nicht zeitgleich das Amt eines Abteilungskommandanten oder eines stellvertretenden Abteilungskommandanten ausübt
 4. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister bestellt.

- (7) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 6.
- (8) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, des Leiters der Altersabteilung, des Leiters der Jugendfeuerwehr und des Leiters der Musikabteilung sowie der ehrenamtlich tätigen Gerätewarte zu überwachen,
 7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (12) Der Feuerwehrkommandant und seine ehrenamtlich tätigen Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Oberbürgermeister bestellt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt.

Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 5 bis 7 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8.

Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 5 bis 7 sowie 11 und 12 entsprechend. Bei den Abteilungen kann auf einen zweiten Stellvertreter verzichtet werden.

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtliche Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen.

- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von € 500 in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der ehrenamtliche Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und ehrenamtliche Gerätewarte in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzender und aus Vertretern auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen.

Die Anzahl der Vertreter der Feuerwehreinsatzabteilungen im Feuerwehrausschuss ist wie folgt geregelt:

Pro angefangene 20 aktive Feuerwehrangehörige ein Vertreter. Die Anzahl ist gemäß der zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigten Angehörigen aller Einsatzabteilungen festzulegen.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied mit Stimmberechtigung außerdem an:

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Abteilungskommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart
- der Leiter der Musikabteilung

Sofern Schriftführer nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie ohne Stimmberechtigung an.

- (3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens fünf Werktage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Bei jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und:

bei den Einsatzabteilungen bis zu 40 Feuerwehrangehörigen sechs Vertreter, pro angefangene weitere 15 Feuerwehrangehörige jeweils einen weiteren Vertreter.

Die Anzahl ist gemäß der zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung festzulegen.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer (ohne Stimmberechtigung), und der Kassenverwalter (ohne Stimmberechtigung) an.

Die Absätze 2 und 4-6 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Hauptversammlung:
Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr bzw. vergangenen Jahre vorzutragen.
- (4) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 7 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende hat die Versammlung vor der Abstimmung zu fragen, ob geheim abgestimmt werden soll.
- (6) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen. Die Niederschrift ist dem Feuerwehrausschuss auf Anforderung vorzulegen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 7 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 7 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

- (8) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Folgende Ämter müssen in geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt werden:
- Stellvertretender Feuerwehrkommandant
 - Abteilungskommandant
 - Stellvertretender Abteilungskommandant
 - Feuerwehrausschuss
 - Abteilungsausschuss

Alle weiteren zu wählenden Ämter können offen gewählt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

- (3) Bei der Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, den Abteilungskommandanten und den stellvertretenden Abteilungskommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses (nach §14 Abs. 1) wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß und bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 7 sinngemäß.
- (9) Bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen darf das Wahlrecht zur Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nur einmal ausgeübt werden.

§ 17

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, Erträgen aus Veranstaltungen und sonstigen Einnahmen
- (3) Der jeweilige Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der jeweilige Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre im Wechsel gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 2 für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Sie trägt den Namen Jugendfeuerwehrkasse.

- (7) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr stellt für die Jugendfeuerwehrkasse mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehrkasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Im Übrigen gilt Abs. 3 hierfür entsprechend Über die Verwendung der Mittel der Jugendfeuerwehrkasse beschließt der Feuerwehrausschuss.
- (8) Die für das Sondervermögen eingerichtete Jugendfeuerwehrkasse ist jährlich mindestens einmal von den Rechnungsprüfern, die von den Jugendhauptversammlung auf zwei Jahre im Wechsel gewählt werden, zu prüfen. Die Rechnungsabschlüsse sind dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom xx.xx.20xx außer Kraft.

Weinheim, xx.xx.20xx

Der Oberbürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, xx.xx.xxx

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Drucksache-Nr.

166/22

Geschäftszeichen:

I 01 - dbk

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stabsstelle Recht
Stadtkämmerei**

Datum:

18.11.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	30.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Amt 50

1 x Amt 20

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Bei der Stadt Weinheim sind Angebote für Geldspenden von insgesamt 800,00 Euro, eingegangen.

Die Spenden wurden unter Vorbehalt angenommen.

Alternativen:

Ablehnung der Spenden

Finanzielle Auswirkung:

siehe Beratungsgegenstand

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Spendenliste – vertraulich -

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

gezeichnet

Manuel Just

Oberbürgermeister